



# mitteilungen

## Recht und Verfassung

### 103 Korruptionsansprechpartner der Staatsanwaltschaften für Kommunalverwaltungen

Stand: Februar 2011

|   |                     |                       |
|---|---------------------|-----------------------|
| <b>Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf</b> | Tel: 0211 – 9016-0  | FAX: 0211 – 9016-200  |
| Oberstaatsanwalt Neumann                    | 9016-212            |                       |
| Vertreter: Oberstaatsanwalt Schwarz         | 9016-142            |                       |
| <b>Staatsanwaltschaft Düsseldorf</b>        | Tel: 0211 – 6025-0  | FAX: 0211 – 6025-2950 |
| Staatsanwalt Stöckl                         | 6025-1193           |                       |
| Vertreter: Staatsanwältin Noll              | 6025-1367           |                       |
| <b>Staatsanwaltschaft Duisburg</b>          | Tel.: 0203 – 9938-5 | FAX: 0203 – 9938-888  |
| Oberstaatsanwalt Haferkamp                  | 9938-740            |                       |
| Vertreter: Staatsanwalt Keller              | 9938-742            |                       |
| <b>Staatsanwaltschaft Kleve</b>             | Tel.: 02821 – 595-0 | FAX: 02821 – 595-200  |
| Oberstaatsanwalt Schulz                     | 595-218             |                       |
| Vertreter: Staatsanwalt Trepmann            | 595-222             |                       |
| <b>Staatsanwaltschaft Krefeld</b>           | Tel.: 02151 – 847-0 | FAX: 02151 – 847-668  |
| Staatsanwältin Eßer                         | 847-377             |                       |
| Vertreter: Staatsanwältin Jösch             | 847-373             |                       |
| <b>Staatsanwaltschaft Mönchengladbach</b>   | Tel.: 02161 – 276-0 | FAX: 02161 – 276-696  |
| Staatsanwältin May (A-K)                    | 276-690             |                       |
| Staatsanwalt Landskrone (L-Z)               | 276-684             |                       |
| <b>Staatsanwaltschaft Wuppertal</b>         | Tel.: 0202 – 5748-0 | FAX: 0202 – 5748-503  |
| Oberstaatsanwältin Thiele                   | 5748-456            |                       |
| Vertreter: Staatsanwalt Baumert             | 5748-450            |                       |

Az.: I

Mitt. StGB NRW März 2011

### 104 Bürgermeisterkongress in Bad Neuenahr-Ahrweiler

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) führt am 11. und 12. April 2011 zum vierten Mal gemeinsam mit dem Behördenspiegel den „Bürgermeisterkongress“ durch, bei dem sich jährlich in Bad Neuenahr-Ahrweiler Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger Städte und Gemeinden treffen, um sich über Risiken, Prävention und Krisenmanagement im Katastrophen- und

Bevölkerungsschutz auszutauschen und zu informieren (Alle Infos finden Sie unter [www.buergermeisterkongress.de](http://www.buergermeisterkongress.de)).

Es geht hierbei um die Reaktion auf außergewöhnliche Ereignisse wie z.B. verkehrsbedingte Unglücke, Hochwasser oder andere Ereignisse über- oder unterhalb der Schwelle zur Katastrophe. Solche Situationen und die notwendigen Entscheidungsoptionen werden mit Experten analysiert und in Foren näher erörtert. Laut dem bisher geplanten Programm geht es z.B. um die Punkte

- „Unwettererfahrung Starkregen“
- „ICE-Unfall von Eschede und seine langfristigen Folgen“
- „Krisenmanagement auf der Ebene der Gemeinde“
- „Pandemievorsorge – Logistikkonzepte aus Sicht eines Herstellers“
- „Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz“
- „Stromausfall“
- „Digitalfunk“
- „Masterplan Daseinsvorsorge“
- „Bevölkerungsschutz international: Aktivitäten der EU“

- „Krisenmanagementausbildung durch Computergestützte Simulation“
- „Notfalleвакуierung von Krankenhäusern und Pflegeheimen“
- „Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung auf örtlicher Ebene“

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltex-te im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

- „Risikoabschätzung bei Großveranstaltungen – Konsequenzen aus der Loveparade“
- „Ausbildung und Training als präventive Maßnahme“

Neben Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister sind auch andere Verantwortliche der kreisangehörigen Städte und Gemeinden willkommen. Mehr Informationen zu dem Kongress erhalten Sie unter [www.buergermeisterkongress.de](http://www.buergermeisterkongress.de). (Quelle: DStGB-Aktuell 0611 vom 04.02.2011)

Az.: I 130-01-3

Mitt. StGB NRW März 2011

## 105 Tipps zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Die Ausschreibung und Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen ist für jede Kommune und auch für die Feuerwehr eine entscheidende Frage. Sie bedeutet die langfristige Bindung an ein bestimmtes Fahrzeug etc.; deshalb sind frühzeitige Planung und effiziente Kontrolle von besonderer Bedeutung. Eine aktuelle Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes beantwortet erste Fragen und kann vor allem als Hilfestellung für Kommunen und Feuerwehren dienen, die nicht so häufig mit Ausschreibungen und Beschaffungen von neuen Feuerwehrfahrzeugen zu tun haben.

Die Fachempfehlung enthält folgende Punkte:

- Erläuterungen zum aktuellen Stand der Vergaberichtlinien
- Vorplanungen zur Beschaffung
- Beachtung der Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien, Vergabeart
- Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis
- Durchführung des Ausschreibungsverfahrens
- Auswertung der Angebote – Festlegung des Auftrages
- Einspruchsfristen, Auftragserteilung, Kontrolle der Auftragsbestätigung
- Auftragsabwicklung

Als Anlagen sind der Fachempfehlung der Vordruck der Vergabe-Bekanntmachung, die Bewertungsmatrix der Zuschlagskriterien, der Vordruck der Bekanntmachung über vergabene Aufträge sowie der Auszug aus der Instandsetzungskostentabelle zum Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge des Bundes beigelegt.

Zum Herunterladen gibt es die Fachempfehlung in Internet unter [www.feuerwehrverband.de/fahrzeugbeschaffung.html](http://www.feuerwehrverband.de/fahrzeugbeschaffung.html) (Quelle: DStGB-Aktuell 0611 vom 09.02.2011)

Az.: I 130-05

Mitt. StGB NRW März 2011

### StGB NRW-Termine

|            |   |
|------------|---|
| 16.03.2011 | Erfahrungsaustausch AöR Frühjahr 2011 EA Anstalt öffentlichen Rechts in Düsseldorf      |
| 17.03.2011 | 102. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr                            |
| 28.03.2011 | Sitzung des Arbeitskreises Mittelstadt in Ratingen                                      |
| 29.03.2011 | Sitzung des Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschusses in Düsseldorf |

### Fortbildung des StGB NRW

|            |  |
|------------|--|
| 31.03.2011 | Sozialseminar zur Umsetzung der UN-Konventionen Behindertenpolitik |
| 12.05.2011 | Verkehrsseminar zur Straßenunterhaltung                            |

### Fortbildung der KuA NRW GmbH

|            |   |
|------------|---|
| 02.03.2011 | Seminarreihe Grundstücksentwässerung Dichtheitsprüfungen in Duisburg                                    |
| 16.03.2011 | Seminarreihe Grundstücksentwässerung Öffentlichkeitsarbeit in Düsseldorf                                |
| 15.03.2011 | 4. Datenschutzkongress in NRW in Bochum   |
| 31.03.2011 | Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW in Essen |

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, [dumsch@kua-nrw.de](mailto:dumsch@kua-nrw.de), [www.kua-nrw.de](http://www.kua-nrw.de)

## 106

### Erkenntnisse zur Sicherheit bei Großveranstaltungen

Nach der Loveparade-Tragödie von Duisburg im Sommer 2010 hatte der DStGB dazu aufgerufen, die Ursachen der Loveparade-Tragödie genau zu analysieren und die notwendigen Schlüsse zu ziehen, um Vergleichbares in der Zukunft auszuschließen. Inzwischen ist die Sicherheit von Großveranstaltungen Thema von Netzwerken engagierter Personen und Organisationen sowie von ersten Handreichungen (AGBF, vfdb...). Bei einem „Symposium Großveranstaltungen“ am 03. Februar wurde in Bonn im Bundesamt BBK der Startschuss für ein Netzwerk gegeben, das künftig bundesweit zusammenwirkt, um Erkenntnisse zu diesem Thema zusammenzutragen und über mögliche Konsequenzen zu diskutieren.

Eine Frage ist z.B., wie im Bereich der Sicherheit von Großveranstaltungen die Angebote der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Bundes im Bevölkerungsschutz „AKNZ“ (=Aus- und Weiterbildung an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz) erweitert werden könnten. Offenbar gibt es in Deutschland wenig qualifizierte Ausbildung in diesem Bereich und die Planungen und Durchführungen derart großer Veranstaltungen ist so komplex, dass vor allem diejenigen eine Hilfestellung benötigen, die hierin noch wenig erfahren sind.

Es gibt auch schon erste Handreichungen zum Thema Sicherheit von Großveranstaltungen, über die Sie sich im Internet unter [www.agbf.de](http://www.agbf.de) und [www.vfdb.de](http://www.vfdb.de) näher informieren können.

- So findet sich unter [www.agbf.de](http://www.agbf.de) zum kostenlosen Download die 19-seitige Broschüre „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz bei Großveranstaltungen Eine Handreichung für Sicherheitsbehörden, Polizei und Brandschutzdienststellen“, die das Kreisverwaltungsreferat der bayerischen Landeshauptstadt München (HA IV – Branddirektion) verfasst hat.
- Ferner sei auf die Richtlinie 03-03 der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes – vfdb – hingewiesen. Sie enthält auf 16 Seiten das Ergebnis einer Abstimmung von Wissenschaftlern und Praktikern von der vfdb und der AGBF zum Thema „Einsatzplanung Großveranstaltungen“ und ist über die vfdb zu beziehen (Bestell-Nr.: vfdb 03-03, Ausgabe: 2010-11, Preis: 9.74 Euro).
- Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) stellt unter [www.vfdb.de](http://www.vfdb.de) auch Texte zum kostenlosen Download zur Verfügung, die sich unter der Überschrift „vfdb Dokumente zu Großveranstaltungen“ unter anderem mit den Ursachen der Love Parade-Tragödie in Duisburg und den Konsequenzen für die Sicherheit von Großveranstaltungen auseinandersetzen und mit der Bemerkung versehen sind, dass Kommentare und Anregungen hierzu erwünscht sind.

Quelle: DStGB-Aktuell 0611 vom 07.02.2011

Az.: I 130-01-3

Mitt. StGB NRW März 2011

## 107 Tag des offenen Denkmals am 11.09.2011

Der Tag des offenen Denkmals 2011 findet am 11. September statt. Deutschlandweit haben bereits die Vorbereitungen für den Denkmaltag begonnen. 4,5 Millionen Kulturbesiegerte besuchten allein im vergangenen Jahr die mehr als 7.500 geöffneten Baudenkmale, Gärten, Parks und archäologische Stätten, die sich bundesweit der Öffentlichkeit präsentierten. 2011 steht der Tag des offenen Denkmals unter dem Motto „Romantik, Realismus, Revolution – Das 19. Jahrhundert“. Damit widmet sich der Tag des offenen Denkmals auf vielfachen Wunsch erstmalig einer Zeitepoche. Das 19. Jahrhundert mit seinem kulturellen, technischen, politischen und sozialen Wandel bietet am Denkmaltag so gut wie allorts Anknüpfungspunkte. Es geht um Beispiele von der Romantik und ihrer an Mittelalter und Klassizismus orientierten Formsprache bis zum Beginn der Architektur der Moderne. Die bundesweite Eröffnung wird am 11. September in Trier stattfinden. Der Anmeldeschluss ist bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz wie jedes Jahr der 31. Mai. Alle zum Denkmal angemeldeten Denkmale werden im bundesweiten Programm veröffentlicht, das sowohl unter [www.tag-des-offenen-denkmals.de](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de) als auch gedruckt verfügbar sein wird. Im Internet finden Sie auch alle wichtigen Informationen rund um die Aktion.

Az.: I/2 681-46

Mitt. StGB NRW März 2011

Unter dem Titel „Gemeinsam handeln: Für Demokratie in unserem Gemeinwesen!“ haben die Akademie für Sozialpädagogik und Sozialarbeit e.V. und das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Rechtsextremismus im ländlichen Raum veröffentlicht. Sie stellen kein „Patentrezept“ dar, informieren jedoch über Strategien, die bereits in einer Gemeinde erfolgreich waren und auch andernorts – nach Anpassung an die spezifischen Rahmenbedingungen und Problemlagen vor Ort – erprobt werden könnten. Die aus der Praxis in ländlichen Gemeinden abgeleiteten Empfehlungen geben denjenigen eine Hilfe, die sich vor Ort aktiv gegen Rechtsextremismus einsetzen.

Die 148 Seiten starke Broschüre steht zum kostenlosen Download unter [www.b-b-e.de](http://www.b-b-e.de) bereit und ist auch im Schwerpunkt „Bekämpfung des Rechtsextremismus“ unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) verfügbar.

Sie bildet den Abschluss des Modellprojekts „Zivilgesellschaft stärken. Handlungsstrategien gegen Rechtsextremismus im strukturschwachen ländlichen Raum“, an dem der DStGB mitgewirkt hat. Über die gemeinsame Fachtagung vom 30.09.2010 hierzu berichteten wir in DStGB-Aktuell 4010-04. Das Projekt wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „kompetent. für Demokratie“ von November 2008 bis Dezember 2010 gefördert.

Die nun vorliegende Handreichung richtet sich insbesondere an so genannte deutungsmächtige lokale Akteure, also Menschen, die in einer Gemeinde oder einer Region eine besondere Anerkennung genießen und/oder eine Schlüsselperson der Kommune darstellen (wie z.B. Bürgermeister/-innen, Vertreter/-innen der Kommunalverwaltung und -politik sowie Verantwortungsträger/-innen bei der Polizei, in der Kirche, von Vereinen und in der Jugendarbeit). Darüber hinaus sollen sich grundsätzlich alle Bürger/-innen in ländlichen Gemeinden als Zielgruppen angesprochen fühlen, die gegen Rechtsextremismus vor Ort aktiv werden wollen und sich informieren möchten, wie sie dabei vorgehen können.

Lokale Strategien zur Bekämpfung des Rechtsextremismus können mit Hilfe der Empfehlungen besser die demokratischen Potenziale vor Ort aktivieren und somit effektiver der bedrohlichen Entwicklung, die sich manchen Orts in massiven Einflussnahmeversuchen der rechtsextremen Szene zeigt, begegnen.

Die Handreichung sieht vor allem folgende Punkte vor:

Präventionsstrategien gegen Rechtsextremismus im ländlichen Raum.

Kapitel 1: Kommunale Strategien zur Rechtsextremismusprävention.

Kapitel 2: Bürgerschaftliches Engagement als Präventionsstrategie gegen Rechtsextremismus.

Kapitel 3: Kommunale Demokratieförderung durch Partizipation und Beteiligung.

Kapitel 4: Mittelbeschaffung für Initiativen und Projekte.

Interventionsstrategien gegen Rechtsextremismus im ländlichen Raum.

Kapitel 1: Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus im lokalen öffentlichen Raum.

Kapitel 2: Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus im vorpolitischen Raum.

Kapitel 3: Lokalgeschichte und Heimat als Bezugspunkte demokratischen Handelns.

Kapitel 4: Aufbau von Initiativen und Empfehlungen für die Praxis.

Kapitel 5: Der Umgang mit Rechtsextremismus im persönlichen Umfeld.

Kapitel 6: Intervention und Prävention gegen Rechtsextremismus im Vereinsleben.

Kapitel 7: Der Umgang mit Rechtsextremismus in der Kommunalpolitik.

Service-Teil: Checklisten. Mustermaterialien. Methoden Externe Hilfen. Material- und Literaturhinweise.

Quelle: DStGB-Aktuell 5010 vom 17.12.2010

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW März 2011

## 109 **Neue kommunale Wege in ein barrierefreies Leben**

Die Stadtverwaltung Herzogenrath hat Audio CDs mit allen wissenswerten Informationen über Herzogenrath herausgegeben.

Unter dem Leitsatz: „Ohren auf – unsere Stadtbroschüre hat sprechen gelernt!“ will man mit dieser akustischen Hilfe insbesondere seh- und leseschwachen Bürgern die Möglichkeit eröffnen, sich ohne visuelle Hindernisse über die Stadt zu informieren. Darüber hinaus können Informationen auch zur Unterstützung der schulischen Heimatpflege im Unterricht eingesetzt werden.

Weitere detaillierte Informationen zu diesem Projekt erteilt gerne die Pressereferentin, Petra Baur, Tel.: 02406/83-234, E-Mail: petra.baur@herzogenrath.de

Az.: I/1 030-00

Mitt. StGB NRW März 2011

## 110 **Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst**

Das Rheinische Studieninstitut in Köln bietet ab Mai 2011 einen entsprechenden Kurs an. Folgender Ablauf ist geplant:

Einführungslehrgang  
02.05.2011 – 22.07.2011

Aufstiegslehrgang  
16.04.2012 – 06.07.2012  
im Anschluss an die Einweisungszeit gem. § 45 VAP g.D.

Die mündliche Prüfung soll im Herbst 2012 erfolgen.

Kostenbeitrag: Institutszugehörige

2011: 658,00 Euro

2012: 467,00 Euro

Sonst. Teilnehmer/innen

2011: 952,00 Euro

2012: 678,00 Euro

Meldeschluss: 25.03.2011

Die Anmeldung erfolgt direkt beim Rheinischen Studieninstitut für kommunale Selbstverwaltung in Köln, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln (Rodenkirchen), Tel.: 0221/937 66-3, Fax: 0221/ 937 66-50, www.rheinstud.de, abt.koeln@rheinstud.de.

Az.: I/1 043-04-0

Mitt. StGB NRW März 2011

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

### 111 **Programmänderungen und neues Förderprodukt der KfW**

Die KfW hat über eine Verbesserung der Fördermöglichkeiten im Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programm-Nr. 218) ab 01.04.2011 sowie ein neues KfW-Förderangebot für Investitionen in eine energieeffiziente Stadtbeleuchtung „KfW-Investitionskredit Kommunen Premium – Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ (Programm-Nr. 215) ab 01.04.2011 informiert. Durch die Förderung von Investitionen in die Einsparung von Energiekosten wird nicht zuletzt auch der Entlastung der kommunalen Haushalte vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation der Kommunen Rechnung getragen.

*1. Verbesserung der Fördermöglichkeiten im Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programm-Nr. 218) ab 01.04.2011*

In diesem aus Bundesmitteln besonders zinsverbilligten Programm wird eine deutliche Ausweitung des Förderangebots vorgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen an die aktuelle Entwicklung. Im Einzelnen kommt es zu folgenden Änderungen:

- Die bisher bestehende Beschränkung auf Gebäude der Bildungsinfrastruktur wird aufgehoben. Künftig kann die energetische Sanierung aller Nichtwohngebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur gefördert werden. Damit bietet dieses Programm jetzt auch günstige Finanzierungsmöglichkeiten zum Beispiel für die energetische Sanierung von Rathäusern, städtischen Kultureinrichtungen, Gemeindezentren und anderen kommunalen Gebäuden.
- Neben den bisher bestehenden Fördermöglichkeiten für die Durchführung von Einzelmaßnahmen und einer Komplettisanierung zum KfW-Effizienzhaus 100 wird es künftig eine weitere, anspruchsvollere Förderstufe geben. Sofern nach einer Komplettisanierung 85 % des in der Energieeinsparverordnung (EnEV<sub>2009</sub>) genannten Höchstwertes

für den Jahresprimärenergiebedarf ( $Q_p$ ) für Neubauten nicht überschritten wird, kann eine Förderung auf Basis der KfW-Effizienzhausstufe 85 erfolgen. Damit erfolgt die Förderung der energetischen Sanierung kommunaler und sozialer Nichtwohngebäude künftig in zwei Effizienzhausstufen (KfW-Effizienzhaus 100 und KfW-Effizienzhaus 85).

- Bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 100 muss der in der EnEV<sub>2009</sub> genannte Höchstwert für den Jahresprimärenergiebedarf ( $Q_p$ ) für Neubauten eingehalten werden. Der Transmissionswärmeverlust darf künftig 115 % des errechneten Wertes für ein Referenzgebäude nicht übersteigen.
- Die unterschiedliche Ausgestaltung des maximalen KfW-Finanzierungsanteils in Abhängigkeit von der Lage des Objektes in einem Fördergebiet (GA-Fördergebiete) wird aufgehoben. Somit beträgt der KfW-Finanzierungsanteil künftig einheitlich bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen.
- Sofern die genannten Kennwerte bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 100 aus Gründen des Denkmalschutzes nicht erreichbar sind, kann künftig einer Abweichung im Einzelfall zugestimmt werden. Die Zulässigkeit der Ausnahme wird im Vorfeld der Antragstellung durch einen Sachverständigen der KfW geprüft.
- Die Förderstufe „Maßnahmepaket“ wird ab 01.04.2011 nicht mehr angeboten. Neben einer Komplettsanierung ist jedoch auch künftig die Förderung von Einzelmaßnahmen möglich.
- Die Anforderungen bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen werden an die technische Entwicklung angepasst. Bei einzelnen Maßnahmen (zum Beispiel Wärmepumpen) führt dies zu einer moderaten Erhöhung des Anforderungsniveaus.
- Eine analoge Verbesserung des Förderangebots wird die KfW auch im Programm „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programm-Nr. 157) umsetzen. Damit stehen künftig auch für alle gemeinnützigen Organisationsformen (einschließlich Kirchen) umfangreichere Finanzierungsmöglichkeiten bei der energetischen Gebäudesanierung im sozialen Bereich zur Verfügung.

## 2. Neues KfW-Förderangebot für Investitionen in eine energieeffiziente Stadtbeleuchtung: „KfW-Investitionskredit Kommunen Premium – Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ (Programm-Nr. 215) ab 01.04.2011

Investitionen in eine energieeffiziente Stadtbeleuchtung werden bereits bisher in den Förderprogrammen der KfW Kommunalbank finanziert. Wegen der klimapolitischen Bedeutung des Themas hat sich die KfW entschlossen, für diesen Verwendungszweck ein eigenständiges Förderangebot mit besonders günstigen Förderbedingungen zu schaffen.

Durch die Bereitstellung von Mitteln der KfW wird diese dabei besonders günstige Zinskonditionen zu Verfügung stellen können. Die wichtigsten Eckpunkte des Programms sind:

- Der Antragstellerkreis umfasst kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie Gemeindeverbände. Er ist damit identisch mit dem Basisprogramm „Investitionskredit Kommunen“ (Programm-Nr. 208).
- Gefördert wird der Ersatz, die Nachrüstung sowie der Neubau bzw. die Neuinstallation von Straßenbeleuchtungsanlagen. Darüber hinaus können jedoch auch Maßnahmen zur Beleuchtung von Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen, Parkhäusern und Tiefgaragen sowie der Beleuchtung bei Lichtsignalanlagen und zur Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge finanziert werden.
- Der KfW-Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der Investitionskosten (einschließlich damit in Verbindung stehender Kosten für Planung, Bestandsanalyse und Konzepterstellung). Es gibt Höchstbeträge für die verschiedenen Verwendungszwecke.
- Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 10 Jahren, dabei sind 2 tilgungsfreie Anlaufjahre möglich. Der günstige Programmzins wird für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Entsprechend der Kapitalmarktentwicklung erfolgt eine tägliche Anpassung des Programmzinses. Die tagaktuellen Konditionen werden im Internet auf der Homepage der KfW veröffentlicht.

Ein analoges Förderangebot wird die KfW auch für Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund und private Unternehmen im Rahmen von ÖPP-Modellen zur Verfügung stellen. Für diese Zielgruppe steht ab 01.04.2011 das KfW-Programm „Kommunal Investieren Premium – Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ (Programm-Nr. 216) zur Verfügung. Die aktuellen Programm-Merkblätter und Formulare können in Kürze von der Homepage der KfW ([www.kfw.de](http://www.kfw.de)) oder im Archiv des KfW Beraterforums ([www.kfw-beraterforum.de](http://www.kfw-beraterforum.de)) heruntergeladen sowie über den zentralen Bestellservice der KfW (Servicenummer: 01801 / 241113\*; E-Mail: [bestellservice@kfw.de](mailto:bestellservice@kfw.de)) bezogen werden.

Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen des KfW-Infocenters. Diese sind montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 20264555

- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 \*

- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 \*)

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht Ihnen im Internet ([www.kfw.de](http://www.kfw.de)) und über Fax-Abruf unter der Nummer 069 / 7431 - 4214 zur Verfügung.

\* 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW März 2011

## 112 Weitere Vergleichsrechnung zum GFG 2011

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat den kommunalen Spitzenverbänden jetzt eine weitere Vergleichsrechnung zu den Auswirkungen der Grunddatenanpassung im GFG 2011 zur Verfügung gestellt. Die neue Vergleichsrechnung gibt die Höhe der Schlüsselzuweisungen an, die sich ergäbe, wenn die Grunddatenanpassung im GFG 2011 nur teilweise, d.h. ohne Anpassung der Hauptansatzstaffel, umgesetzt würde. Neben den Ergebnissen für jede Gemeinde bzw. jeden Gemeindeverband werden jeweils die Differenzen im Vergleich zur Höhe der Schlüsselzuweisungen auf Basis des Entwurfs des GFG 2011 in absoluten Beträgen und prozentual ausgewiesen.

Die Vergleichsrechnungen stehen insgesamt im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Kommunaler Finanzausgleich > GFG 2011 zum Abruf bereit.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW März 2011

## 113 Steuereinnahmen von Bund und Ländern im Jahr 2010

Das Bundesfinanzministerium informiert im Monatsbericht Januar 2011 über die Steuereinnahmen von Bund und Ländern im Kalenderjahr 2010. Die bei Bund und Ländern eingegangenen Steuereinnahmen betragen 488,7 Mrd. Euro und lagen damit um +0,8 Prozent (+3,85 Mrd. Euro) über dem Ergebnis des Jahres 2009. Getragen wird diese Entwicklung von kräftigen Zuwächsen bei den gewinnabhängigen Steuern.

### *1. Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund und Ländern im Jahr 2010*

Die Bruttoeinnahmen aus der Lohnsteuer (vor Abzug von Kindergeld und Altersvorsorgezulage) lagen im Jahr 2010 um -2,9 Prozent unter dem Ergebnis des Vorjahres. Bemerkbar machte sich hier u. a. die Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2010, die zu einem Anstieg der Kindergeldzahlungen um +5,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr führte. Auch die Zulagenzahlungen zur Altersvorsorge nahmen im Vergleich zum Vorjahr um +9,0 Prozent zu. Im Zusammenwirken mit den Steuererleichterungen durch das Bürgerentlastungsgesetz (insbesondere verbesserter Abzug von Krankenkassenbeiträgen) verringerte sich das Kassenaufkommen der Lohnsteuer gegenüber dem Jahr 2009 - trotz der verbesserten Beschäftigungslage - insgesamt um -5,4 Prozent (-7,3 Mrd. Euro) auf 127,9 Mrd. Euro.

Die kassenmäßigen Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer haben sich im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr von 26,4 Mrd. Euro auf 31,2 Mrd. Euro um +18,0 Prozent erhöht. Hierbei spielen die deutlich niedrigeren Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer (§ 46 EStG) eine Rolle (-11,6 Prozent), wobei deren Vergleichsbasis im 1. Quartal 2009 noch von der für mehrere Jahre erfolgten Erstattung der Pendlerpauschale nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

geprägt war. Zudem reduzierten sich die Zahlungen der Eigenheimzulage, bei der in jedem Jahr ein Förderjahrgang entfällt, ohne dass ein neuer hinzukommt, um -27,3 Prozent.

Bei der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge war im Jahr 2010 ein Rückgang um -30,0 Prozent (-3,7 Mrd. Euro) auf ca. 8,7 Mrd. Euro zu verzeichnen. Im 4. Quartal 2010 fiel der Rückgang mit -22,0 Prozent allerdings nicht mehr so stark aus wie zur Jahresmitte. Das Gesamtergebnis korrespondiert mit der derzeit äußerst niedrigen Durchschnittsverzinsung.

Bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag - im Wesentlichen Steuern auf ausgeschüttete Gewinne - lag das Ergebnis des Jahres 2010 um +4,1 Prozent über dem Vorjahresniveau. Damit stieg das Aufkommen um +508 Mio. Euro auf ca. 13,0 Mrd. Euro.

Die einzelnen Quartale verzeichneten einen sehr unterschiedlichen Verlauf: Mit -12,2 Prozent waren dabei die Verluste im 1. Quartal 2010 recht deutlich ausgefallen. Danach ging es stetig bergauf (2. Quartal: +0,6 Prozent; 3. Quartal: +18,8 Prozent; 4. Quartal: +37,2 Prozent). Diese Sprünge sind nicht ungewöhnlich. Das Aufkommen hängt von der Gewinnentwicklung der Unternehmen im Vorjahr und den daraus resultierenden Gewinnausschüttungen im laufenden Jahr ab (mit unterschiedlicher, stark schwankender Terminierung). Im Gesamtergebnis machen sich die nach Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise sehr schnell wieder gestiegenen Unternehmensgewinne positiv bemerkbar.

Besonders deutlich haben die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer von der Überwindung der Krise profitiert. Noch im 1. Quartal 2010 hatte sich das Volumen der Körperschaftsteuer gegenüber dem Vergleichszeitraum halbiert (-55,6 Prozent) und damit drastisch reduziert. Bereits im 2. Quartal setzte die Erholung ein. Im 4. Quartal stieg das Aufkommen im Vorjahresvergleich um +154 Prozent, so dass im Gesamtjahr 2010 ein Anstieg der Einnahmen um +67,9 Prozent (+4,9 Mrd. Euro) auf 12,0 Mrd. Euro zu verzeichnen war. Zurückzuführen ist dieser Zuwachs auf die deutlich verbesserte Gewinnsituation der Unternehmen. Die Auszahlung von Steuerguthaben aus Altkapital belief sich im Jahr 2010 auf insgesamt 2,1 Mrd. Euro; die Investitionszulagen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um gut ein Viertel (-27,5 Prozent)

Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz (Umsatzsteuer/Einfuhrumsatzsteuer) übertrafen ihr Vorjahresergebnis um +1,7 Prozent; das bedeutet einen Anstieg um 3,0 Mrd. Euro auf 180,0 Mrd. Euro. Dabei entwickelten sich die Einzelkomponenten uneinheitlich: Während die Umsatzsteuer in allen Quartalen jeweils Einbußen hinnehmen musste (insgesamt: -3,8 Prozent), lagen die entsprechenden Veränderungsraten bei der Einfuhrumsatzsteuer auf Importe aus Nicht-EU-Ländern mit Ausnahme des 1. Quartals im zweistelligen Plusbereich und führten im Jahresergebnis zu einem Zuwachs von +24,2 Prozent. Geschuldet ist dies der wieder lebhaften Außenhandelstätigkeit. Zu berücksichtigen ist insofern der steuertechnische Zusammenhang, dass ein Zuwachs bei der Einfuhrumsatzsteuer höhere Vorsteuerabzüge im Inland zur Folge hat, die tendenziell das Aufkommen der Binnenumsatzsteuer senken.

Tabelle 1: Entwicklung der Steuereinnahmen im Kalenderjahr 2010<sup>1</sup>

de Vorjahresniveau nicht erreichen. Er verzeichnete einen Aufkommensrückgang von -1,0 Prozent, was insbesondere

| Steuereinnahmen nach Ertragshoheit               | Kalenderjahr |         | Änderung gegenüber Vorjahr |            |
|--|--------------|---------|----------------------------|------------|
|  | 2010         | 2009    |                            |            |
|  | in Mio. Euro |         | in Mio. Euro               | in Prozent |
| Gemeinschaftliche Steuern                        | 378.782      | 375.583 | +3.198                     | +0,9       |
| Reine Bundessteuern                              | 93.426       | 89.318  | +4.108                     | +4,6       |
| Reine Ländersteuern                              | 12.146       | 16.375  | -4.229                     | -25,8      |
| Zölle  | 4.378        | 3.604   | +774                       | +21,5      |
| Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) | 488.731      | 484.880 | +3.851                     | +0,8       |

<sup>1)</sup> Differenzen in den Summen durch Rundung.

[Quelle: BMF]

Die reinen Bundessteuern überschritten im Jahr 2010 das Vorjahresergebnis um +4,6 Prozent (+4,1 Mrd. Euro) auf 93,4 Mrd. Euro. Der Vorjahresvergleich ist allerdings durch die Verlagerung der Ertragskompetenz aus der Kraftfahrzeugsteuer, die seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen ist, verzerrt. Ohne die Zuflüsse aus der Kraftfahrzeugsteuer wäre es im Berichtszeitraum zu Einbußen in Höhe von -4,9 Prozent gekommen. Von den aufkommensstärksten Bundessteuern weist lediglich die Tabaksteuer ein leichtes Plus von +0,9 Prozent auf. Die Einnahmen aus der Energiesteuer stagnierten auf dem Vorjahresniveau. Die Versicherungssteuer sank um -2,5 Prozent, die Stromsteuer um -1,7 Prozent und der Solidaritätszuschlag um -1,8 Prozent.

Tabelle 2: Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen

| Steuereinnahmen nach Ebenen | Kalenderjahr |         | Änderung gegenüber Vorjahr |            |
|-----------------------------|--------------|---------|----------------------------|------------|
|                             | 2010         | 2009    |                            |            |
|                             | in Mio. Euro |         | in Mio. Euro               | in Prozent |
| Bund <sup>2)</sup>          | 225.811      | 227.996 | -2.185                     | -1,0       |
| Länder <sup>2)</sup>        | 210.052      | 207.119 | +2.933                     | +1,4       |
| Gemeinden <sup>3)</sup>     | 28.501       | 29.265  | -764                       | -2,6       |
| EU                          | 24.367       | 20.501  | +3.867                     | +18,9      |
| Zusammen                    | 488.731      | 484.880 | +3.851                     | +0,8       |

<sup>1)</sup> Differenzen in den Summen durch Rundung.

<sup>2)</sup> Nach Bundesergänzungszuweisungen.

<sup>3)</sup> Lediglich Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Abgeltungsteuer und Steuern vom Umsatz.

[Quelle: BMF]

Auch die Entwicklung der reinen Ländersteuern war im Jahr 2010 mit Aufkommensverlusten von -25,8 Prozent (-4,2 Mrd. Euro auf 12,1 Mrd. Euro) durch die Kompetenzverlagerung bei der Kraftfahrzeugsteuer gekennzeichnet. Ohne Berücksichtigung der Kraftfahrzeugsteuer wäre es zu Mehreinnahmen von +1,4 Prozent gekommen. Mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer (+8,9 Prozent) und der Feuerschutzsteuer (+0,7 Prozent) ergaben sich bei den Ländersteuern Mindereinnahmen (Erbchaftsteuer: -3,2 Prozent; Rennwett- und Lotteriesteuer: -6,5 Prozent; Biersteuer: -2,3 Prozent).

Die oben stehende Tabelle 1 fasst die Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund und Ländern im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr zusammen.

## II. Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen

In der Tabelle 2 (Seitenmitte) wird die Verteilung der Steuereinnahmen im Jahr 2010 auf Bund, Länder, Gemeinden und EU dargestellt. Der Bund konnte in 2010 das entsprechen-

auf deutlich höhere Abführungen an die EU (+18,9 Prozent) gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen ist. Die Steuereinnahmen der Länder stiegen leicht um +1,4 Prozent. Hingegen gingen die Einnahmen der Gemeinden aus der Einkommen- und Umsatzsteuer im Jahr 2010 gegenüber dem Vergleichszeitraum um -2,6 Prozent (-764 Mio. Euro) nochmals zurück.

Az.: IV/1 903-04

Mitt. StGB NRW März 2011

## 114 Finanzministerkonferenz zur Grundsteuerreform

Im Januar 2010 hatte die Finanzministerkonferenz (FMK) beschlossen, ab Herbst 2010 eine länderoffene Arbeitsgruppe ein-

zusetzen, die sich mit der Reform der Grundsteuer beschäftigen sollte. Diese Arbeitsgruppe hat nunmehr ihren Bericht vorgelegt, wobei sich die Länder nicht auf eines der vorliegenden Reformmodelle verständigen konnten. Die FMK hat am 27. Januar 2011 beschlossen, alle vorgelegten Modelle zu verproben. An der Verprobung sollen auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt werden. Die Ergebnisse sollen bis Ende 2011 vorliegen.

Wegen der verfassungsrechtlichen Problematik fordern der DStGB und der StGB NRW seit langem eine Reform der Grundsteuer. Dabei ist eine zügige Reform umso dringender geboten, als der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30. Juni 2010 (AZ: II R 60/08) an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer nur für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 ausdrücklich festgehalten hat.

Im Gespräch sind derzeit drei Reformmodelle:

Zum einen das so genannte Verkehrswertmodell, das über eine automationsgestützte Bewertung versucht, bei der Bemessung der Grundsteuer möglichst nah am Verkehrswert

des Grundstücks anzusetzen. Hierzu haben die Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein im Februar dieses Jahres eine Machbarkeitsstudie vorgelegt.

Dem steht das im August 2010 veröffentlichte wertunabhängige Modell der Einfach-Grundsteuer von Bayern, Baden-Württemberg und Hessen gegenüber, wonach die Grundsteuer künftig nur noch auf Basis von Grundstücks- und Gebäudeflächen erhoben werden soll. Auf die Ermittlung von Grundstückswerten soll verzichtet werden.

Als Mittelweg zwischen den beiden anderen Modellen hat Thüringen am 25. Januar 2011 ein gebäudewertunabhängiges Kombinationsmodell vorgelegt. Dieses baut auf einer wertorientierten Boden- und einer wertunabhängigen Gebäudekomponente auf.

#### *Länderoffene Arbeitsgruppe legt FMK Bericht vor*

Im Januar 2010 hatte die FMK beschlossen, eine länderoffene Arbeitsgruppe, die sich mit der Reform der Grundsteuer beschäftigen sollte, einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe hat im September 2010 ihre Arbeit aufgenommen. Auftrag der Arbeitsgruppe war es, die vorhandenen Reformansätze zu bewerten und bis Anfang 2011 Vorschläge für das weitere Verfahren vorzulegen. Ein entsprechender Bericht wurde der FMK nunmehr vorgelegt. Darin konnten sich die Länder aber nicht auf ein Reformmodell verständigen.

#### *Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eingefordert*

Während das Bundesfinanzministerium zu der Arbeitsgruppe hinzugezogen wurde, lehnte die FMK eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bisher strikt ab. Angesichts der auf der Hand liegenden kommunalen Betroffenheit ist diese Abwehrhaltung unverständlich und inakzeptabel! Daher hat sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 24. Januar 2011 an die Mitglieder der FMK gewandt und nochmals eine Beteiligung eingefordert.

#### *Beschluss der FMK*

Anlässlich ihrer Sitzung am 27. Januar 2011 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder beschlossen, sich eine abschließende Festlegung auf ein Reformmodell vorzubehalten. Zunächst sollen die vorgelegten Reformmodelle verprobt werden. In die Verprobung sollen die kommunalen Spitzenverbände eingebunden werden. Ermittelt werden sollen auch die jeweils anfallenden Bürokratiekosten unter zusätzlicher Abbildung der Verwaltungskosten (Kosten des Finanzamtes und anderer Stellen bzw. der Kommune, je nach Umfang der Aufgabenzuweisung für die Grundsteuererhebung). Die Ergebnisse der Verprobung sollen bis Ende 2011 der FMK vorgelegt werden.

Az.: IV/1 931-02

Mitt. StGB NRW März 2011

### **115 Pressemitteilung: Kommunen gegen überhöhte Beteiligung an Einheitskosten**

91 Städte und Gemeinden haben heute Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW in

Münster eingelegt. Die Klage richtet sich gegen das Gesetz zur Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit mit den Kommunen, das Anfang 2010 mit den Stimmen der damaligen Mehrheitsfraktionen vom Landtag verabschiedet wurde.

„Wir wehren uns gegen die überhöhte Beteiligung der Kommunen an den Kosten der Deutschen Einheit. Die Kommunen in NRW fordern eine nachvollziehbare und inhaltlich überzeugende Abrechnung der einheitsbedingten Lasten“, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Obwohl das Land mittlerweile sogar Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich erhält (im Jahr 2010 mehr als 350 Millionen Euro), unterstellt es im Einheitslastenabrechnungsgesetz statt dessen Belastungen in Höhe von etwa 800 Millionen Euro jährlich, die es bis zum Jahr 2019 fortschreibt. Die Beteiligung der Kommunen an diesen fingierten Lasten würde bis zum Ende des Solidarpakts zu kommunalen Überzahlungen in einer Gesamthöhe von rund 2 Milliarden Euro führen, so die kommunalen Spitzenverbände.

„Angesichts der ohnehin schon desolaten Lage der Kommunalfinanzen ist diese Berechnung absolut inakzeptabel und führt alle Bemühungen zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte ad absurdum“, so die Hauptgeschäftsführer weiter. Die Verfassungsbeschwerde werde daher von weiteren 142 Städten und Gemeinden finanziell und ideell unterstützt. Auch die Kreise haben ihre Solidarität erklärt.

„Wir begrüßen, dass die neue Landesregierung eine Stundung der Abrechnung der Einheitslasten bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs angekündigt hat. Ein Methodenwechsel zu Lasten der Kommunen - zwanzig Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit - widerspricht geltendem Recht und ist ‚Politik nach Kassenlage‘“, sagten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW März 2011

### **116 Landtagsanhörung zu Kommunalfinanzen**

Am 21.01.2011 hat der Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags NRW eine öffentliche Expertenanhörung zum Antrag der Fraktion der FDP „Aufbau der Kommunalfinanzen nach der Finanzkrise - Anreizsysteme statt Freifahrtscheine“ (Drucksache 15/125) durchgeführt. Die kommunalen Spitzenverbände haben als Arbeitsgemeinschaft im Vorfeld der Anhörung eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Anhörung abgegeben. Die schriftliche Stellungnahme kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Kommunalen Finanzausgleich > Finanzausgleich allgemein > Konsolidierung kommunaler Haushalte abgerufen werden.

Az.: IV/1 904-15

Mitt. StGB NRW März 2011



Am 21./22. März 2011 findet in Goslar der 16. Deutsche Fachkongress der kommunalen Energiebeauftragten statt. Im Mittelpunkt des Kongresses steht das Thema „Aktionsbündnisse rund um das kommunale Energiemanagement.“

Netzwerke zur Zusammenarbeit mit anderen Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie weiteren Akteuren nehmen vor allem angesichts der schwierigen Haushaltssituation in den Kommunen eine immer wichtigere Rolle ein. Dies gilt auch für den Bereich des kommunalen Energiemanagements, der in Netzwerke eingebunden und gemeinsam mit Kooperationspartnern - wie Nachbarstädten und -gemeinden, lokalen Energieversorgern, ortsansässigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie den Bürgerinnen und Bürgern - deutlich mehr erreichen kann.

Weitere Schwerpunkte des Kongresses konzentrieren sich auf die Bereiche „Energieeffizienz“, „Erneuerbare Energien“, „Energie im Gebäudemanagement“ und „Beratung und Öffentlichkeitsarbeit“. Dazu werden Beispiele zu Bündnissen, Partnerschaften und Netzwerken aus der kommunalen Praxis vorgestellt und diskutiert. Ziel ist es zu zeigen, wie Kommunen mit Hilfe strategischer Partnerschaften wirtschaftliche Aspekte sinnvoll mit energetischen Erfordernissen verbinden können. Neben der Vermittlung von praxisgerechtem Fachwissen bietet die Veranstaltung in 20 verschiedenen Workshops breiten Raum für den Erfahrungsaustausch.

Veranstaltet wird der Kongress vom Deutschen Institut für Urbanistik gemeinsam mit der gastgebenden Stadt Goslar und dem Landkreis Goslar in Kooperation mit dem Verein Goslar mit Energie e.V., dem Arbeitskreis „Energieeinsparung“ des Deutschen Städtetages, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Landkreistag und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz.

Zielgruppen: Energiebeauftragte aus Städten, Gemeinden und Kreisen sowie aus kommunalen Unternehmen, Ratsmitglieder.

Leitung: Dipl.-Ing. Cornelia Rösler, Deutsches Institut für Urbanistik.

Programmflyer/Details/Konditionen: [www.difu.de/veranstaltungen/2011-03-21/16-deutscher-fachkongress-der-kommunalen.html](http://www.difu.de/veranstaltungen/2011-03-21/16-deutscher-fachkongress-der-kommunalen.html).

Az.: II/3 811-16

Mitt. StGB NRW März 2011

## 118 Seminare zur Beamtenversorgung in NRW

Dass auf die gesetzliche Rentenversicherung in Folge des demografischen Wandels erhebliche Belastungen zukommen, ist heute unbestritten. Dagegen führt die verfassungsrechtlich garantierte Altersversorgung der Beamten in der öffentlichen Wahrnehmung bisher eher ein Schattendasein. Doch auch im öffentlichen Bereich wird die demografische Ent-

wicklung erhebliche Auswirkungen haben. Es werden nicht nur immer mehr Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand eintreten, sondern dieser Personenkreis wird zudem immer älter. Steigende Pensionslasten können sich zu einer ernsthaften Bedrohung für die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand entwickeln. Es besteht bereits jetzt gesteigerter Handlungsbedarf, frühzeitig finanzielle Vorsorge für die Zukunft zu treffen. Die nachhaltige Absicherung der Finanzierung von Beamtenpensionen ist für jede Kommune eine besondere Herausforderung. Dies gilt vor allem in Zeiten einer ausgesprochen angespannten Haushaltslage. Wer nicht frühzeitig mit geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegensteuert, reduziert seine künftigen Handlungsspielräume erheblich.

Vor dem Hintergrund der Forderung nach intergenerativer Gerechtigkeit und mehr Transparenz im Hinblick auf das Ausmaß der Verbindlichkeiten ist die Bildung und Ausweisung von Pensionsrückstellungen integraler Bestandteil der kommunalen Bilanz. Die Bildung bilanzieller Pensionsrückstellungen an sich löst jedoch nicht das Problem der konkreten Finanzierung künftiger Versorgungsverpflichtungen. So stellt sich dringend die Frage nach der Herkunft der dann erforderlichen finanziellen Mittel.

Die Fortsetzung der bisherigen Finanzierung aus dem laufenden Haushalt würde zu unverhältnismäßigen Belastungen führen. Ebenso scheidet ein Rückgriff auf das kommunale Infrastrukturvermögen mangels Verwertbarkeit für diesen Zweck aus. Somit ist eine frühzeitige Vorsorge unabdingbar, um auch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit die Handlungsfähigkeit der Kommunen langfristig zu sichern. Es besteht bereits jetzt gesteigerter Handlungsbedarf, wirtschaftlich sinnvolle und langfristig tragfähige Vorsorgemodelle zu prüfen und umzusetzen. Dabei sind Anforderungen an Lösungskonzepte und die Eignung konkreter Finanzierungsmodelle zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe - auch für Kommunen im HSK - kritisch zu hinterfragen.

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung – Mechthild A. Stock zu dem wichtigen Thema der nachhaltigen Finanzierung von Beamtenpensionen spezifische Fachseminare an, einmal als Kompaktseminar am 29.03.2011 und als Praxisbericht am 10. Mai 2011 am Beispiel einer kreisangehörigen Stadt, die sich der Herausforderung gestellt und ein maßgeschneidertes Lösungsmodell entwickelt und umgesetzt hat. Zielgruppe der Veranstaltung sind Personaldezernenten/-innen und Kämmerer/-innen sowie Führungskräfte aus dem Personal- und Finanzwesen in Kommunen und Kreisen Nordrhein-Westfalens. Interessenten für die Seminare können sich wenden an das Institut für Verwaltungswissenschaften (IfV) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 – 167-1220, E-Mail: [heidi.pauls@ifv.de](mailto:heidi.pauls@ifv.de).

Az.: IV/1 904-05/17

Mitt. StGB NRW März 2011

## 119 Seminare zur Gestaltung interner Kontrollsysteme

Die Implementierung interner Kontrollsysteme (IKS) ist seit Einführung des NKf verpflichtend. Die Anforderungen an bis-

her bestehende Kontrollsysteme in der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund der neuen Sachlage noch erweitert.

Dabei ergibt sich ein doppelt ausgerichtetes Interesse an der Implementierung effizienter IKS-Systeme: Einerseits stellt sich aus unmittelbarem Interesse die Frage, wie durch interne Kontrollsysteme die Vermögensschädigung der Kommune durch Vermögensdelikte und dolose Handlungen möglichst verhindert werden kann. Andererseits geht es darum, die Optimierung der Geschäftsprozesse im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns sinnvoll steuern zu können.

In der freien Wirtschaft sind gut funktionierende interne Kontrollsysteme und eine umfassende Compliance nicht nur überlebenswichtig, sondern vor allem Basis des wirtschaftlichen Erfolgs. Die Prüfung des IKS stellt sowohl für die kommunale Rechnungsprüfung als auch für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein wesentliches Element im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes dar.

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung – Mechthild A. Stock zu diesem wichtigen Thema spezifische Fachseminare an, einmal als Kompaktseminar am 23. Februar 2011 und als Intensivseminar am 24./25. Mai 2011, jeweils im Wissenschaftspark Gelsenkirchen. Den Teilnehmern werden die wesentlichen Elemente für ein funktionierendes IKS und Möglichkeiten für eine erfolgreiche Implementierung in eine Verwaltungsstruktur aufgezeigt. Dabei werden auch bewährte IKS-Modelle und Beispiele für Compliance aus der freien Wirtschaft vorgestellt. Ziel ist es, einen Überblick über den Bedarf an Gestaltung und Organisation interner Kontrollsysteme in der öffentlichen Verwaltung zu erarbeiten und konkrete Handlungsempfehlungen für eine optimale Implementierung interner Kontrollsysteme vor Ort abzuleiten.

Weiterhin wird die Thematik IKS vor dem Hintergrund des risiko-orientierten Prüfungsansatzes in der kommunalen Rechnungsprüfung beleuchtet und wesentliche Aspekte der IKS-Prüfung diskutiert. Zielgruppe der Veranstaltung sind Verantwortliche aus den Bereichen Finanzverwaltung, Zentrale Dienste (Personal und Organisation) sowie aus der Rechnungsprüfung. Interessenten für die Seminare können sich wenden an das Institut für Verwaltungswissenschaften (IfV) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 – 167-1220, E-Mail: heidi.pauls@ifv.de.

Az.: IV/1 951-01

Mitt. StGB NRW März 2011

## 120 **Pressemitteilung: Grundsicherung ist Sache des Bundes**

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßen die Ankündigung von Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen, dass der Bund die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit voll übernehmen könnte. „Dies wäre ein erster Schritt hin zur dauerhaften Entlastung der Kommunen von den erdrückenden Sozial-

kosten“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Derzeit erhalten bundesweit rund 770.000 Menschen die Grundsicherung, wofür etwa 3,9 Mrd. Euro - davon in NRW rund eine Milliarde Euro - aufzuwenden sind. Seit der Einführung im Jahr 2005 haben diese Kosten, von denen der Bund bisher nur rund 16 Prozent trägt, stärker als in anderen Bereichen zugenommen. Experten rechnen bis 2015 mit einem Anstieg auf 15 Mrd. Euro. „Die Entlastung muss rasch erfolgen, und die Grundsicherung muss vollständig übernommen werden“, betonte Schneider. Noch vor der Sommerpause müsse diese Reform umgesetzt sein.

Insbesondere dürfe die Kostenentlastung bei der Grundsicherung nicht an Gegenleistungen der Kommunen geknüpft werden - etwa bei der Gewerbesteuer oder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder von Hartz IV-Empfängern. „Es kann nicht darum gehen, den Kommunen finanzielle Spielräume für neue Sozialleistungen zu ermöglichen. Wer das glaubt, hat den Ernst der Lage in den Städten und Gemeinden immer noch nicht erkannt“, machte Schneider deutlich. Damit Städte und Gemeinden in NRW ihre Finanzen dauerhaft konsolidieren könnten, müssten weitere Entlastungen bei den Sozialaufgaben erfolgen. Angemessen wäre hierbei eine dynamische Beteiligung des Bundes von 50 Prozent an den Sozialkosten.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW März 2011

## 121 **KfW erhöht Zinssätze für Direktkredite**

Die KfW hat in ausgewählten Programmen die Zinssätze ab dem 11.02.2011 erhöht.

Konditionenübersicht für Direktkredite der KfW:

| KfW-Kommunalkredit (Direktkredit)<br>Laufzeit 30 Jahre<br>Zinsbindungsfrist 5 Jahre | Zinssatz nominal<br>in % p.a. | Zinssatz effektiv<br>in % p.a. | Auszahlungssatz<br>in % |
|---|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Investitionsoffensive<br>Infrastruktur 1. – 2. Jahr                                 | 0,00                          | 0,00                           | 100                     |
| Investitionsoffensive<br>Infrastruktur 3. – 5. Jahr                                 | 2,15                          | 2,17                           | 100                     |

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet ([www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de), Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 202645555

- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 \*)

- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 \*)

\*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW März 2011

## 122 **Gemeindefinanzierungsrecht und fakultative Aufsichtsräte**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Revitalisierung des Gemeindefinanzierungsrechts (vgl. für StGB NRW-Mitgliedskommunen Schnellbrief Nr. 155 v. 22.12.2010) ist für die Unternehmen und die Einrichtungen in Privatrechtsform, in deren Gesellschaftsvertrag ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, die Möglichkeit einer Arbeitnehmermitbestimmung eingeführt worden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat zu der gesetzlichen Einführung einer Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten mit Schreiben vom 20.01.2011 ergänzende Hinweise gegeben. Dieses Schreiben ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindefinanzierungsrecht > Sonstiges Gemeindefinanzierungsrecht abrufbar.

Az.: II/3 810-05/1

Mitt. StGB NRW März 2011

## **Schule, Kultur und Sport**

### 123 **NRW-Schulministerium genehmigt 17 Gemeinschaftsschulen**

17 von insgesamt 19 beantragten Gemeinschaftsschulen sollen in Nordrhein-Westfalen zum nächsten Schuljahr im Sommer starten können. Dies teilte das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Presseerklärung vom 21.01.2011 mit. Das Modellvorhaben sei auf 6 Jahre angelegt und soll wissenschaftlich begleitet werden. Neben der bereits genehmigten Gemeinschaftsschule, der Profilschule Ascheberg, würden Anträge aus folgenden Kommunen die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllen:

Bad Honnef, Billerbeck, Blankenheim/Nettersheim, Bochum, Bornheim, Burbach, Finnentrop, Kalletal, Stadt Köln (2x), Langenberg, Lippetal, Morsbach, Neuenrade, Rheinberg, Sprockhövel.

Zwei Anträge (1x Köln, Altenbeken) hätten zum kommenden Schuljahr nicht genehmigt werden können.

10 der zukünftigen Gemeinschaftsschulen würden aus 2 bestehenden Schulen (Real- und Hauptschulen) entstehen, 6 aus einer bestehenden Hauptschule und eine aus einer bestehenden Verbundschule (Langenberg).

Die pädagogischen Konzepte seien sehr vielfältig. Die überwiegende Zahl der künftigen Gemeinschaftsschulen möchten nach Mitteilung des MSW NRW auch über die Klassen 5 und 6 hinaus integriert arbeiten, das bedeute, dass sie binnendifferenziert arbeiten. Zwei Schulen (Lippetal und Blankenheim/Nettersheim) arbeite kooperativ. Sie würden die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 nach schulformbezogenen Bildungsgängen getrennt unterrichten, und 5 Schulen (Burbach, Sprockhövel, Bad Honnef, Ascheberg und Billerbeck) würden teilintegriert arbeiten, was bedeute, dass sie in ausgewählten Fächern gemeinsam unterrichten und in anderen Fächern differenziert nach Schulformen oder sie würden zu einem späteren Zeitpunkt nach schulformbezogenen Bildungsgängen differenzieren.

Eine eigene Oberstufe könnten 4 künftige Gemeinschaftsschulen einrichten (Lippetal, Rheinberg, Blankenheim/Nettersheim und Finnentrop). Alle anderen würden mit den Oberstufen von Gymnasien, Gesamtschulen und/oder Berufskollegs kooperieren. 6 Schüler würden über 2 Standorte verfügen (Lippetal, Neuenrade, Burbach, Bochum, Blankenheim/Nettersheim und Ascheberg. Alle Schulen würden die vorhandene Gebäudesubstanz nutzen.

Gemeinschaftsschulen müssten mindestens dreizügig sein, Rheinberg und Blankenheim/Nettersheim würden sogar sechszügige Gemeinschaftsschulen planen. Inzwischen lägen dem MSW schriftliche Interessenbekundungen von über 40 Schulträgern vor, die zum Schuljahr 2012/2013 eine Gemeinschaftsschule einführen wollten.

Az.: IV/2 211-35/1

Mitt. StGB NRW März 2011

### 124 **Verwaltungsgericht Aachen zur Gemeinschaftsschule**

Das Verwaltungsgericht Aachen hat mit Presseerklärung vom 15. Februar 2011 darauf hingewiesen, es habe entschieden, dass die Gemeinschaftsschule Blankenheim/Nettersheim vorläufig nicht in einer Sekundarstufe II betrieben werden dürfe. Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen habe mit Beschluss vom 15. Februar 2011 dem Antrag des Hermann-Josef-Kollegs in Kall zum Teil stattgegeben. Das in privater Trägerschaft bestehende Gymnasium hätte sich gegen eine vom nordrhein-westfälischen Schulministerium den Gemeinden Blankenheim und Nettersheim erteilte Genehmigung zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe ab dem Schuljahr 2011/2012 gewandt, weil es um den eigenen Fortbestand fürchte.

Der Antrag des Hermann-Josef-Kollegs auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Genehmigungsbescheid des Ministeriums habe Erfolg, soweit er die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule betreffe. Im Übrigen – auf den Betrieb

einer Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I bezogen – sei der Antrag abgelehnt worden.

Die Kammer habe zur Begründung ausgeführt, dass sich private Schulträger nicht gegen die Errichtung einer Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Wege eines Schulversuchs wenden könnten. § 25 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes gestatte dem Schulministerium die Genehmigung von Schulversuchen, welche das Ziel hätten, durch längeres gemeinsames Lernen den Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I Verbesserungen im Schulwesen zu erreichen.

Weil der die Gemeinschaftsschule kennzeichnende schulformübergreifende Unterricht ausschließlich in der Sekundarstufe I stattfindet, könne allerdings die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe nicht ohne Weiteres auf § 25 des Schulgesetzes gestützt werden. Hier hätte das Ministerium vielmehr prüfen müssen, ob die vorhandenen Schulen in der Region nicht ausreichen würden, um das Bedürfnis für den Besuch der Sekundarstufe II zu erfüllen.

Zudem habe die Kammer bemängelt, dass kein ausreichender Grund vorhanden sei, den Genehmigungsbescheid auch hinsichtlich der Sekundarstufe II für sofort vollziehbar zu erklären. Eine Eilbedürftigkeit liege insoweit nicht vor, weil die Schülerinnen und Schüler der geplanten Gemeinschaftsschule erst zum Schuljahr 2017/2018 in die Sekundarstufe II kommen würden.

Gegen den Beschluss können noch Rechtsmittel eingelegt werden (Az.: 9 L 51/11).

Az.: IV/2 211-35/1

Mitt. StGB NRW März 2011

## 125 Erhöhung der Fördersätze für die Offene Ganztagsgrundschule

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW werden seit Bestehen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) erstmals die Fördersätze erhöht. Ministerin Löhrmann führte hierzu aus, die Erhöhung der Fördersätze um 14 % sei dringend notwendig gewesen, denn die lange Wartezeit habe bei den Schulen und Trägern zu massiven qualitativen Problemen geführt. Eingeführt worden sei die OGS 2003. Die Erhöhung der Fördersätze sei zum 1. Februar 2011 wirksam geworden.

Die Landesregierung habe den Fördersatz pro Kind und Schuljahr von 615 auf 700 Euro und bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von 1.230 auf 1.400 Euro angehoben.

Die Hälfte der für die OGS vom Land geförderten Lehrerstellen könne für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Bereichen der Zivilgesellschaft genutzt werden. Der Anteil dieses zusätzlichen Fördersatzes steige von 205 auf 235 Euro bzw. von 430 auf 490 Euro.

Im laufenden Schuljahr gebe es etwa 215.000 OGS-Plätze, davon etwas über 12.500 Plätze für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW März 2011

## 126 Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mitgeteilt, die Anträge aller 14 Gymnasien auf Teilnahme am Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ seien genehmigt worden. Es sei geplant, alle an diesem Schulversuch beteiligten Gymnasien zu vernetzen, um einen Austausch untereinander zu fördern und offene Fragen aus ihren Reihen beantworten zu können.

An folgenden Gymnasien werde ein neunjähriger Bildungsgang angeboten:

1. Amos Comenius Schule Aachen
2. Städtisches Gymnasium Beverungen
3. Carolinenschule Bochum
4. Städtisches Petrus-Legge-Gymnasium Brakel
5. Gymnasium Borbeck, Essen
6. Schalker Gymnasium, Gelsenkirchen
7. Privatschulgymnasium Seilersee, Iserlohn
8. Städtisches Gymnasium Löhne
9. Geschwister-Scholl-Gymnasium, Münster
10. Peter-Paul-Rubens-Gymnasium, Siegen
11. Collegium Augustianum Gaesdonck, Goch

An folgenden Gymnasien werde sowohl ein achtjähriger als auch ein neunjähriger Bildungsgang angeboten:

12. Gymnasium Lohmar
13. Antoniuskolleg, Neunkirchen-Seelscheid
14. Gymnasium Petrinum, Dorsten.

Az.: IV/2 211-34

Mitt. StGB NRW März 2011

## 127 Urheberrechtlich geschützte Werke in Schulen und Kindergärten

In der Weihnachtszeit berichteten zahlreiche Medien über die Praxis der GEMA, bei Kindertageseinrichtungen Lizenzgebühren für das Kopieren von Musiknoten zu erheben. Die teilweise undifferenzierte Berichterstattung hat einige Fragen zur Vereinbarkeit der musikalischen Früherziehung mit urheberrechtlichen Vorgaben aufgeworfen. Bereits zuvor hatte der Deutsche Städte- und Gemeindebund aufgrund von Anfragen gewisse Unsicherheiten bezüglich der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Schulen und vorschulischen Einrichtungen festgestellt. Der DStGB hat deshalb einen 10-Fragen- und 10-Antworten-Katalog aufgestellt. Folgende Fragen werden in dem sechs Seiten umfassenden Papier beantwortet:

- Welche Aufgaben und Kompetenzen hat die GEMA?
- Muss ich einen Lizenzvertrag mit der GEMA abschließen, um in einer Kita Noten kopieren zu können?
- Welche Alternativen gibt es zum Abschluss eines Lizenzvertrags?
- Inwieweit ist das Abschreiben von Noten erlaubt?

- Wie identifiziert man gemeinfreie Werke?
- Sind die Lizenzkonditionen der GEMA verhandelbar?
- Erhalten kommunale Einrichtungen einen Gesamtvertragsnachlass?
- Ist auch das Singen selbst oder sonstiges Musizieren lizenzpflichtig?
- Was ist bei Text- und Bildkopien in Kindergärten zu beachten?
- Inwieweit sind Kopien an Schulen zulässig?
- Das Papier ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter „Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Urheberrecht“ abzurufen.

Az.: IV/2 320-1

Mitt. StGB NRW März 2011

## 128 DStGB zum Lizenzierungsbedarf schulischer Filmvorführungen

In einer offenbar bundesweit konzertierten, nicht mit dem DStGB abgestimmten Kampagne bietet die Filmlicenzierungs-GmbH MPLC aktuell Schulen bzw. deren kommunalen Trägern an, eine Schirmlizenz für die Vorführung urheberrechtlich geschützter Filmwerke abzuschließen. In diese Richtung zielte ein dem DStGB vorliegendes Schreiben der privaten Filmlicenzierungs-GmbH MPLC vom 18.01.2011. MPLC vertritt die Interessen zahlreicher Filmstudios und Fernsehanstalten. Die Kosten für entsprechende Lizenzen liegen für Schulen zwischen 200 und 700 Euro zzgl. Umsatzsteuer pro Einrichtung. Der DStGB sieht nach einer ersten Prüfung der Rechtslage keine Veranlassung zum Abschluss entsprechender Lizenzvereinbarungen und empfiehlt vorbehaltlich einer genaueren Prüfung, hiervon Abstand zu nehmen.

Die Vorführung von Filmen in Schulen ist nach der Rechtsansicht des DStGB bereits in aller Regel *nicht öffentlich*. In dem Fall kommt eine Urheberrechtsverletzung bereits grundsätzlich nicht in Betracht. § 15 Abs. 3 UrhG definiert, wann eine Wiedergabe öffentlich ist. Dies ist demnach dann *nicht* der Fall, wenn die Personen, denen ein Werk zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Im Rahmen eines Klassenverbandes, eines Schulkurses bzw. einer Schul-AG dürfte zwischen den Schülerinnen und Schülern untereinander sowie im Verhältnis zur Lehrkraft eine derartige persönliche Beziehung anzunehmen sein. Dies ergibt sich aus dem engen Kontext eines Klassenverbandes sowie der intensiven LehrerIn-SchülerInnen-Beziehung im erzieherischen Kontext. Besteht insoweit bei einer entsprechenden Filmvorführung keine Öffentlichkeit, kommt eine Verletzung der Urheberrechte eines Filmwerkes bereits nicht in Betracht.

Selbst soweit im Einzelfall ein öffentlicher Charakter einer Filmvorführung angenommen oder sogar das Näheverhältnis innerhalb einer Schulklasse grundsätzlich in Abrede

gestellt würde, dürfte eine Filmvorführung im schulischen Rahmen regelmäßig auch ohne Lizenzierung oder Entgeltverpflichtung zu Gunsten der Rechteinhaber zulässig sein. Denn § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG bestimmt insoweit, dass für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, keine Vergütungspflicht für die Rechteinhaber besteht. Erst sofern kein Bezug zum Bildungsauftrag der Schulen in sozialer oder erzieherischer Hinsicht mehr besteht oder sich die Veranstaltung an einen unbestimmten TeilnehmerInnenkreis richtet, dürfte eine Entgeltspflicht anzunehmen sein. Dies dürfte etwa bei eintrittspflichtigen Großveranstaltungen der Fall sein.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für den Abschluss einer Schirmlizenz mit der MPLC und rät den Kommunen als Schulträgern bzw. den Schulen hiervon jedenfalls vorerst ab. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der mögliche Abschluss von Schirmlicenzen mit der MPLC offenbar keine umfassende Befugnis zur Nutzung von Filmen einräumt, wie dies etwa eine GEMA-Lizenz für Liedgut vermag. Die MPLC kann insoweit nur für den eingeschränkten Kreis der Rechteinhaber Nutzungsbefugnisse einräumen, deren Interessen sie auch in rechtlicher Hinsicht vertritt.

Die MPLC-Initiative beschäftigt im Übrigen auch die Kultusminister auf Länderebene. So kündigt das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die rechtliche Prüfung der hier aufgeworfenen Fragestellung an und rät einstweilen davon ab, Lizenzverträge abzuschließen. (Quelle: DStGB Aktuell 0511 vom 04.02.2011)

Az.: IV/2 320-1

Mitt. StGB NRW März 2011

## 129 Preise für Hauptschulen in Olpe, Gütersloh und Gevelsberg

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass die Ganztags Hauptschule Hakemickeschule in Olpe, die Städtische Hauptschule Nord in Gütersloh und die Hauptschule Gevelsberg mit dem Landespreis des bundesweiten Schulforschungswettbewerbs „Starke Schule. Deutschlands beste Schulen, die zur Ausbildungsreife führen“ ausgezeichnet worden seien. Prämiert werde die herausragende Arbeit, die diese Schule bei der Vorbereitung ihrer Schülerinnen und Schüler auf die Berufswelt leisten. In Nordrhein-Westfalen hätten sich alle Hauptschulen bewerben können. Der Wettbewerb werde alle zwei Jahre von der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Bank Stiftung durchgeführt und sei mit insgesamt 220.000 Euro dotiert.

Bundesweit hätten sich über 600 Schulen am aktuellen Wettbewerb beteiligt, darunter 101 Schulen aus Nordrhein-Westfalen. Aus den Einsendungen habe eine Jury aus Bildung, Wirtschaft und Wissenschaft die Landessieger ermittelt. Gemeinsam mit den Gewinnerinnen und Gewinnern der anderen Bundesländer habe die in Nordrhein-Westfalen erstplatzierte Ganztags Hauptschule Hakemickeschule aus

Olpe nun die Chance auf den Bundessieg. Die drei bundesweiten Sieger würden im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung am 11. Mai 2011 in Berlin durch Bundespräsident Christian Wulff geehrt.

Die ersten Plätze in Nordrhein-Westfalen belegten:

|           |            |   |
|-----------|------------|---|
| 1. Platz  | 5.000 Euro | Ganztagshauptschule Hakemickeschule in Olpe             |
| 2. Platz  | 3.500 Euro | Städtische Hauptschule Nord in Gütersloh                |
| 3. Platz  | 2.000 Euro | Hauptschule in Gevelsberg                               |
| 4. Platz  |            | Erich-Kästner-Schule in Bergheim, Ganztagshauptschule   |
| 5. Platz  |            | Martin-Luther-Schule in Herten, Hauptschule             |
| 6. Platz  |            | Hauptschule Am Stoppenberg in Essen                     |
| 7. Platz  |            | Albert-Schweitzer-Schule Nümbrecht, Hauptschule         |
| 8. Platz  |            | Brodhagenschule in Bielefeld, Hauptschule               |
| 9. Platz  |            | Gemeinschaftshauptschule im Herxfeld in Sassenberg      |
| 10. Platz |            | August-Macke-Schule – Europaschule in Bonn, Hauptschule |

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW März 2011

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 130 Broschüre zu Fragen häuslicher Pflege

Zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden in und von ihren Familien betreut. Wenn Angehörige erstmals Pflegeverantwortung übernehmen, stellen sich ihnen eine Vielzahl von Fragen. Antworten auf die 22 häufigsten Fragen gibt eine Broschüre, die die „Landesstelle Pflegende Angehörige“; in Münster mit finanzieller Unterstützung des Sozialministeriums herausgegeben hat. Sie gibt Hinweise zu gesetzlichen Regelungen, zur Kostenerstattung sowie zu Möglichkeiten der Unterstützung und Entlastung. Nähere Informationen können unter [www.lpfa-nrw.de](http://www.lpfa-nrw.de) abgerufen werden.

Az.: III/2 810-11/1

Mitt. StGB NRW März 2011

### 131 Bildungsförderung im Elementarbereich

Die Landesregierung will der Bildungsförderung für Kinder eine langfristige Perspektive geben und die unterschiedlichen Aufträge von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen eng verbinden. Denn Bildung ist der Schlüssel zum Aufstieg.

Zu diesem Zweck ist in einem eineinhalbjährigen Dialogprozess und im Konsens mit den sechs Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie mit

Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft der Entwurf der „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet worden.

Im Zentrum der Bildungsgrundsätze steht die Frage, wie es bereits in den frühen Lebensjahren gelingen kann, Kinder individuell so zu fördern, dass ihnen der Zugang zu Bildung offen steht – unabhängig von der Herkunft und dem Bildungshintergrund der Eltern. Die Grundsätze sollen dazu beitragen, ein gemeinsames Bildungs- und Erziehungsverständnis im Elementar- und Primarbereich weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit der Beschäftigten in diesen Bereichen im Sinne einer kontinuierlichen Bildungsbiografie zu verbessern.

Im Einvernehmen mit den Trägern werden die Bildungsgrundsätze bis Ende 2011 in der Praxis erprobt. Alle Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich haben den Entwurf der Bildungsgrundsätze erhalten und haben die Möglichkeit, die neuen Bildungsgrundsätze in der Praxis zu testen. In 66 regionalen Netzwerken aus Grundschulen und Kindertageseinrichtungen soll dies verbindlich geschehen. Die Erprobungsphase wird wissenschaftlich begleitet und bis Ende 2011 dauern. Unterstützt wird der Prozess durch einen Beirat, in dem neben der Praxis und den Trägern beider Systeme auch Vertretungen der Eltern beteiligt sind. Weitere Informationen finden auf der Seite „Bildungsgrundsätze NRW“ [www.bildungsgrundsätze.nrw.de](http://www.bildungsgrundsätze.nrw.de).

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW März 2011

### 132 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Diese Form des Kinder- und Jugendschutzes hat das Ziel, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen. Er soll auch die Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (vgl. § 14 SGB VIII).

Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist eine Landesstelle eingerichtet worden. Die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz (AJS) betreut eine Auskunftsstelle, an die telefonisch oder per E-Mail Fragen, Anregungen oder Beschwerden zum Thema erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gestellt werden können. Besorgte Eltern, verunsicherte Pädagoginnen oder Pädagogen, Kinder und Jugendliche können sich hier Rat, insbesondere zum Themenbereich Kinder- und Jugendmedienschutz einholen.

Die AJS hält dabei kontinuierlich aktuelle Informationen und Angebote insbesondere zu den Themenbereichen des Kinder- und Jugendschutzes vor, wie z.B.:

- das Jugendschutzgesetz,
- den Jugendmedienschutz;

- der Medienpädagogik,
- der Jugendkriminalität/Gewaltprävention,
- Prävention gegen sexuelle Gewalt
- Suchtprävention sowie
- sog. Sekten und Psychogruppen.

Nähere Informationen sind zu finden unter: [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de) oder zu erfragen bei der AJS-Hotline unter der Nummer: 0221 - 92 13 92-33. Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS NRW) ist ein landesweit tätiger freier Träger der Jugendhilfe, der die Informationstätigkeit zum Kinder- und Jugendschutz zur Aufgabe hat.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW März 2011

### 133 Neuregelungen im Sozialrecht seit Januar 2011

In den StGB NRW-Mitteilungen 47/2011 vom 10.01.2011 wurde über die Höhe des Elterngeldes informiert. Hierbei wurde aufgrund eines redaktionellen Versehens der Maximalbetrag mit 800 Euro angegeben. Tatsächlich sieht § 2 Abs. 1 BEEG einen Höchstbetrag von 1.800 Euro vor.

Az.: III 801

Mitt. StGB NRW März 2011

## Wirtschaft und Verkehr

### 134 Neuregelung maurechtlicher Vorschriften

Die Bundesregierung hat ein Gesetz zur Neuregelung maurechtlicher Vorschriften für Bundesfernstraßen vorgelegt. Damit will sie die Mauterhebung auf Bundesstraßen ausdehnen, die vierspurig ausgebaut sind und über eine Anbindung an die Autobahn verfügen. Die Einnahmen von Höhe von rund 100 Mio. Euro ab dem Jahr 2012 sollen der Finanzierung der Bundesfernstraßen zugeführt werden.

Der Bundesrat hat sich am 11.02.2011 mit dem Gesetzentwurf und zahlreichen Änderungen befasst. So soll die Länge der neu zu bemautehenden Bundesstraßenabschnitte 5 Kilometer nicht unterschreiten, da andernfalls ein zu starker Ausweichverkehr auf das nachgeordnete kommunale Straßennetz befürchtet wird. Dies gilt insbesondere für Bundesstraßen in Verdichtungsräumen und im innerörtlichen Bereich. Ergänzend schlägt der Bundesrat vor, die Einbeziehung neuer Strecken in die Maut per Verordnung zu regeln, um zukünftig Änderungsgesetze zu vermeiden.

Mit dem Beschluss ist der Bundesrat hinter den Empfehlungen des Verkehrs- und Umweltausschusses zurückgeblieben, die darüber hinaus gefordert hatten, dass eine Zweckbindung der Mauteinnahmen für Bundesfernstraßen unterbleiben sollte. Die Ausschüsse kritisieren, dass auf diese Weise

die Bundesfernstraßenfinanzierung gegenüber den anderen Bundesverkehrswegen, namentlich den Schienenwegen, bevorzugt werde. Sie sehen damit das Ziel einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene als gefährdet an. Der Umweltausschuss des Bundesrates hat darüber hinaus empfohlen, die vorgesehenen Mautsätze für Fahrzeuge der Schadstoffklasse S<sub>3</sub> anzuheben, um eine stärkere umweltorientierte Spreizung der Mautsätze zu erreichen. Nicht durchsetzen konnte sich des Weiteren die Auffassung des Umweltausschusses, dass die Erhebung der Maut auf Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen ausgedehnt werden soll. Vielmehr hält auch der Bundesrat an der Mauterhebung für Fahrzeuge ab 12 Tonnen fest.

Abschließend bittet der Bundesrat in seiner Stellungnahme die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit eine Einbeziehung von Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten in kommunaler Baulast sinnvoll und erforderlich ist.

Der DStGB teilt die Befürchtungen des Bundesrates, dass durch eine Mauterhebung auf Bundesstraßen jedenfalls ein Anstieg der Mautausweichverkehre zu befürchten ist. Aus diesem Grunde hält der DStGB eine entfernungsabhängige Schwerverkehrsabgabe für angemessener. Soweit an der straßenbezogenen Erhebung der Lkw-Maut festgehalten wird, wird die Anregung des Bundesrates, auch Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten in kommunaler Baulast einzubeziehen, für richtig gehalten. Damit würde deutlich, dass die Belastungen der Straße aus dem Lkw-Verkehr nicht auf bestimmte Straßenkategorien oder bestimmte Straßenbaulastträger beschränkt sind.

Az.: III 644-05

Mitt. StGB NRW März 2011

### 135 StGB NRW-Seminar „Unterhaltung kommunaler Straßen“

Nicht erst seit der aktuellen Diskussion um Schlaglöcher durch einen schnee- bzw. frostreichen Winter steht die Erhaltung kommunaler Straßen im Fokus der verkehrsinfrastrukturellen Aktivitäten der Städte und Gemeinden. Präsidium und Fachausschuss des StGB NRW haben bereits in den vergangenen Jahren wiederholt Hinweise und Empfehlungen gegeben, die den hohen Stellenwert der Erhaltung der Straßennetze verdeutlichen. Ziel ist es danach, die Straßenerhaltungsstrategien in Umfang und Ausstattung strikt auf Substanzerhaltung und Funktionsorientierung der Straßen im Netz auszurichten und diese mit nachhaltigen Finanzierungskonzepten zu unterlegen.

Der Verband hat ferner die angelaufene Debatte zur Evaluation des Kommunalabgabengesetzes genutzt, Überlegungen zu neuen Möglichkeiten der Finanzierung von Straßenunterhaltungslasten breiteren Raum zu geben, und im Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr erörtert, inwieweit über die Einbeziehung privater Leistungserbringer und mehr kommunale Kooperation bei der Straßenerhaltung und -unterhaltung zusätzliche Synergieeffekte nutzbar gemacht und längerfristige Finanzierungsperspektiven gesichert werden können.

Einer Anregung des Fachausschusses folgend soll mit dem StGB NRW-Seminar „Unterhaltung kommunaler Straßen“ am 12. Mai 2011 in Münster unter Einbeziehung von Beispielen aus der kommunalen Praxis ein vertiefter Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu den wesentlichen Aspekten der langfristigen Sicherung des kommunalen Straßenvermögens durchgeführt werden. Organisatorische und technische Anforderungen an Straßenbetriebsdienste werden dabei ebenso wie Fragen des Straßenerhaltungsmanagements und der (Re-)Finanzierung kommunaler Aufwendungen zur Straßenunterhaltung behandelt. Themenschwerpunkte sind im Wesentlichen:

- Straßen der Zukunft – Verkehrsfunktionale und gestalterische Ansprüche
- Strategien von Stadt und Stadtwerken bei der Unterhaltung kommunaler Straßen
- Organisatorische und technische Anforderungen an Straßenbetriebsdienste
- Langfristige Sicherung des Straßenvermögens – Probleme und Lösungen aus kommunaler Sicht
- Erfahrungsbericht aus aktuellen Organisationsprojekten
- Keine Mehrkosten durch Schlaglöcher und strenge Winter: Dauerhaft preis- und qualitätssichere Bauunterhaltung am Beispiel des Straßenprojekts Lippe
- Aufbau und Nutzen eines Straßenerhaltungsmanagements
- Refinanzierung kommunaler Aufwendungen zur Straßenunterhaltung

Das Seminar richtet sich in erster Linie an die Tiefbauämter und Kämmerereien der Mitgliedskommunen sowie die Stadtwerke. Eingeladen sind darüber hinaus interessierte Mitglieder der Ratsausschüsse in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Finanzen und Stadtentwicklung. Anmeldungen zum Seminar, für das Tagungsentgelt von 158,00 Euro nebst Mehrwertsteuer (incl. Tagungsmappe, Tagungsgetränke und Mittagsimbiss) erhoben wird, sind zu richten an Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248; Fax: 0211/4587-211; E-Mail: ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de).

Az.: III N 16

Mitt. StGB NRW März 2011

### 136 Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

Der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau wurde in den Leistungsbereichen „Schichten ohne Bindemittel“, „Asphaltbauweisen“ und „Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen“ verändert. Die neuen Leistungsbereiche wurden mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2010 vom 13. Dezember 2010 eingeführt. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2010 vom Februar 2010, mit dem die Leistungsbereiche eingeführt wurden, ist aufgehoben.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung empfiehlt, im Interesse einer einheitlichen Handhabung den Standardleistungskatalog auch im Zuständigkeitsbereich der anderen Straßenbaulastträger anzuwenden. Der Standardleistungskatalog wird vom FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, Fax: 02236/384640, E-Mail-Adresse: info@fgsv-verlag.de, hergestellt und vertrieben. Nähere Informationen sind auch im Internet unter [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de) erhältlich.

Az.: III 640-27

Mitt. StGB NRW März 2011

### 137 Geringere Kosten durch Straßenverkehrsunfälle

Die Bundesanstalt für Straßenwesen ermittelt jährlich die volkswirtschaftlichen Kosten von Straßenverkehrsunfällen. Entsprechend der neuesten verfügbaren Zahlen lagen die volkswirtschaftlichen Kosten im Jahr 2008 bei 31 Mrd. Euro für Personen- und Sachschäden. Dies sind knapp 1 Mrd. Euro weniger als im Vorjahr (-3 %). Die Kosten im kommunalen Straßennetz sind weniger stark zurückgegangen.

Knapp 2.300.000 polizeilich erfasste Verkehrsunfälle gab es 2008 in Deutschland. Mit diesen Unfällen waren volkswirtschaftliche Kosten in Höhe von 31 Mrd. Euro verbunden. Durch Personenschäden entstand ein Schaden von 14,04 Mrd. Euro (durch Getötete 4,64 Mrd. Euro, durch Schwerverletzte 7,83 Mrd. Euro, Leichtverletzte 1,57 Mrd. Euro) und durch Sachschäden gingen 16,96 Mrd. Euro verloren. Grundlage für die ermittelten Zahlen sind Unfallkostensätze, die bestimmten Schadensereignissen zugeordnet werden. Diese Kostensätze sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Aus der Analyse der Unfallzahlen und der Schäden ergibt sich, dass sowohl Personenschäden als auch Sachschäden um etwa 3 % gesunken sind. Wichtigste Ursache für den Rückgang der Schadenssumme ist der deutliche Rückgang der Anzahl tödlich verletzter Unfallopfer. Die Kosten durch Getötete im Straßenverkehr sind um fast 9 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Die Unfallkosten im Bereich der Sachschäden haben jedoch mittelfristig (im Verhältnis zu 2005) um 4,4 % zugenommen. Insgesamt ist auch festzustellen, dass die Kosten je Unfall steigen.

Die Schadensentwicklung im Bereich des Innerortsverkehrs nimmt nur unterdurchschnittlich an der rückläufigen Kostenentwicklung teil, da der Anteil der Sachschadensunfälle innerorts überproportional hoch ist, während erfreulicherweise der Anteil der Personenschäden innerorts vergleichsweise gering ist.

Der Bericht „Ermittlung der volkswirtschaftlichen Kosten durch Straßenverkehrsunfälle in Deutschland, Ausführungen zum Berechnungsmodell“ ist veröffentlicht von der Bundesanstalt für Straßenwesen als Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Mensch und Sicherheit“, Heft M 208, Ausgabe 2010. Der Bericht ist zum Preis von 18 Euro zu beziehen über den Wirtschaft Verlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Postfach 101110, 27511 Bremerhaven, Fax: 0471/94544-88.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW März 2011



Die ARD wird vom 22.05. – 29.05.2011 eine Themenwoche unter dem Motto „Der mobile Mensch“ durchführen. Die ARD hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund dazu eingeladen, an dieser Themenwoche als Partner mitzuwirken. In der Themenwoche greifen alle Landesrundfunkanstalten der ARD das Thema „Der mobile Mensch“ in den Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie im OnlineAngebot in besonderer Weise auf. Das Wochenende vor dem Start der Themenwoche am 21./22.05.2011 ist als Aktionstag konzipiert. An diesen beiden Aktionstagen sollen Bürger die Möglichkeit erhalten, sich über alle Belange des Verkehrs vor Ort zu informieren. Über diese Veranstaltungen sollen in Rundfunk, Fernsehen oder Internet berichtet werden. Die inhaltliche Gestaltung der Aktionstage liegt in der Hand interessierter Städte und Gemeinden bzw. der Verkehrsunternehmen.

Die ARD hat im Internet eine Datenbank aufgebaut, in die alle Veranstaltungen eingestellt werden können. Die Adresse lautet: [www.daserste.de/aktion-2011](http://www.daserste.de/aktion-2011).

Alle in dieser Datenbank angemeldeten Veranstaltungen werden ab April 2011 im ARD-Internet angekündigt und an die bei der ARD vorhandenen Presseverteiler für die lokale Presse weitergegeben.

Die ARD leistet im Zusammenhang mit der Themenwoche Hilfestellung, indem sie Werbematerialien wie Plakate oder Flyer mit individuellen Veranstaltungsinformationen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus hat die ARD angekündigt, entsprechende Veranstaltungen zu bewerben und in ihren Programmen darzustellen. Es sollen auch sog. „Leuchtturmprojekte“ gefunden werden, bei denen besonders kreative Maßnahmen und solche von besonderem öffentlichem Interesse gesucht werden. Sollten derartige Leuchtturm-Projekte vorhanden sein, bittet der DStGB, diese mitzuteilen, damit entsprechende Projekte in die weitere Vorbereitung der ARD-Themenwoche eingespeist werden können. Hinweise auf geeignete Projekte mit einer Kurzbeschreibung sowie Nennung der Ansprechpartner können Herrn Hansen, DStGB-Hauptgeschäftsstelle ([carsten.hansen@dstgb.de](mailto:carsten.hansen@dstgb.de)) zugeleitet werden. Für diese Projekte besteht die Möglichkeit einer besonderen Berichterstattung, die mit den kommunalen Spitzenverbänden, den anderen Verkehrsverbänden und Organisationen sowie der ARD abgestimmt wird.

Az.: III 640-23

Mitt. StGB NRW März 2011

### 139 Mobilität junger Freiwilliger in Europa

Anlässlich des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit 2011 hat der Ausschuss der Regionen und Kommunen der EU (AdR) eine Studie zum Thema „Mobilität junger Freiwilliger in Europa“ vorgelegt. Diese Studie - u. a. in Deutsch - kann auf der Internetseite des AdR im Internet unter: [www.cor.europa.eu/pages/DocumentTemplate.aspx?view=detail&id=29ccc402-ca21-466e-9859-4e9203d9b9ae](http://www.cor.europa.eu/pages/DocumentTemplate.aspx?view=detail&id=29ccc402-ca21-466e-9859-4e9203d9b9ae) abgerufen werden.

In der Studie „Mobilität junger Freiwilliger in Europa“ werden vor allem die konzeptionellen und praktischen Probleme

und deren Lösung, die die Mobilität junger Freiwilliger in Europa behindern, untersucht. Viele der Erkenntnisse stammen aus sieben Fallstudien. Im Rahmen der ersten Studie wird die Durchführung des EU-finanzierten Programms für grenzüberschreitende Freiwilligenarbeit „Europäischer Freiwilligendienst“ (EFD) analysiert.

Az.: III 640-00

Mitt. StGB NRW März 2011

## Bauen und Vergabe

140

### Bundesverwaltungsgericht zu Windkrafteneignungsgebieten

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.07.2010 – 4C6.09) tritt die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgesehene Rechtswirkung - Entgegenstehen öffentlicher Belange im Regelfall - ein, wenn die genannte Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist und mit der Ausschlusswirkung verbunden werden soll. Dabei ist es unerheblich, ob Zielen der Raumordnung im Übrigen bereits unmittelbare Wirkungen gegen Jedermann zukommen sollen oder ob diese Wirkung nur gegenüber Gemeinden und anderen Planungsträgern eintritt. Die Festlegung von Zielen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt nicht voraus, dass der Landesgesetzgeber Eignungsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 4 ROG 1998 (ROG 2008 § 8 Abs. 7) vorsieht.

#### Problem/Sachverhalt

Der Investor erstrebt die Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung einer Windenergieanlage. Die Behörde lehnte den Antrag ab, da der Standort außerhalb der im Regionalplan für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Vorbehalts- und Vorranggebiete liege. Die Instanzgerichte verpflichteten die Behörde hingegen zur Erteilung des beantragten Vorbescheids, da das einschlägige Landesplanungsrecht nicht dazu ermächtigt habe, regionalplanerische Festlegungen mit einer Ausschlusswirkung zu versehen, Die bodenrechtliche Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vermöge diese Ermächtigung nicht zu ersetzen. Auf die Lage außerhalb der Vorbehalts- und Vorranggebiete komme es folglich nicht an. Die Behörde legte hiergegen Revision ein. Entscheidung

Nach Auffassung des BVerwG kann die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zwar nur herbeigeführt werden, wenn der Träger der Raumordnungsplanung eine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Konzentrationsentscheidung habe. Diese Ermächtigung folge nicht schon aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, denn das Baugesetzbuch knüpfe bestimmte Rechtsfolgen an die Ziele der Raumordnung, ohne die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der Ziele zu regeln. Sofern das Landesrecht aber zu Konzentrationsentscheidungen (Windeignungsgebiete) ermächtige, folge die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB normierte Ausschlusswirkung unmittelbar aus dieser Vorschrift. Das Landesrecht müsse daher nicht gerade auch die Ausschlusswirkung vorsehen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stelle die Errichtung von Anlagen im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt, der sich an die Gemeinden als Träger der

Flächennutzungsplanung und an die Träger der Raumordnungsplanung, insbesondere der Regionalplanung, richte. Der Planungsvorbehalt setze gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Anlagen an bestimmten Standorten voraus, mit denen zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet verbunden sein solle. §35 Abs.3 Satz3 BauGB verleihe derartigen Festlegungen rechtliche Außenwirkung gegenüber dem Bauantragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig seien. Die Bestimmung stelle die Außenwirkung selbst her und mache deren Eintritt nicht davon abhängig, dass die Ziele bereits kraft Landesrechts Wirkungen auch gegenüber Privaten entfalten, sich also nicht nur an Gemeinden und andere Planungsträger richten.

#### Praxishinweis

Die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Außenbereich wird durch die Entscheidung erschwert, planerische Kompetenzen auch der Gemeinden werden gestärkt. Investoren sollten daher dringend klären, ob geplante Vorhaben durch festgesetzte Eignungsgebiete ausgeschlossen sind.

(Quelle: IBR Februar 2011, 113)

Az.: II/1 620-50 be-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

#### 141 **Pressemitteilung: Nutzung der Windkraft nur im lokalen Konsens**

Die Energiegewinnung mittels Windkraftanlagen braucht einen starken gesellschaftlichen Konsens. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich der geplanten Überarbeitung des Windenergieerlasses der Landesregierung hingewiesen. „Die Nutzung erneuerbarer Energien darf nicht gegen die Bürger und Bürgerinnen durchgesetzt werden“, so Schneider.

Der Einsatz von Strom aus Windkraftanlagen sei zweifelsohne ein Mittel zur Bekämpfung des Klimawandels, machte Schneider deutlich. Es reiche aber nicht aus, den dafür nötigen gesellschaftlichen Konsens - wie im Entwurf des Windenergieerlasses geschehen - einfach zu postulieren.

Der Entwurf des Windenergie-Erlasses sehe weit reichende Änderungen vor, welche die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden nachhaltig betreffen, legte Schneider dar. So will die Landesregierung den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung bis 2020 mindestens auf das Fünffache des heutigen Werts anheben. Dazu setzt die Landesregierung auf den Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere Windkraftanlagen, welche höher als 150 Meter aufragen können.

Gemeindliche Höhenbeschränkungen, die unter diesem Wert liegen, werden kritisch gesehen. Zugleich sollen gerade an Verkehrsstrassen wie den Bundesautobahnen solche Anlagen errichtet werden. „Dies kann zu ‚Windkraft-Alleen‘ in den Städte und Gemeinden führen und auch den Tourismus schädigen“, warnte Schneider. Schließlich sollen in erheblichem Umfang über die Regionalplanung Vorrangzonen für

Windparks festgelegt werden. „Diese Ziele und deren Umsetzung bedürfen einer öffentlichen Diskussion und dürfen nicht durch den Erlass vorweggenommen werden“, machte Schneider deutlich.

Der Erlass hätte zudem einen nicht hinnehmbaren Einfluss auf die kommunale Bauleitplanung. Damit würden Zweifel an der Wirksamkeit kommunaler Bauleitpläne geschürt. „Dies führt schon jetzt dazu, dass selbst in kleineren Kommunen mit einer ertragsreichen Windlage teilweise über 40 Bauanträge für solche Anlagen vorliegen – immer mit dem Argument, dass die kommunale Bauleitplanung nicht rechtmäßig sei“, erläuterte Schneider. er Erlass-Entwurf werde diesen Druck massiv verstärken.

Bedauerlich sei ferner, dass der Erlass nicht im Ansatz die Frage eines ausreichenden Stromnetzes aufgreife. „Es darf nicht sein, dass mittels dieses Erlasses bald eine große Anzahl von Windenergieanlagen errichtet werden, die aber mangels ausreichender Leitungskapazität keinen Strom einspeisen können“, so Schneider. Dies könne nicht im Sinne der Investoren sein. Der Städte- und Gemeindebund NRW erwarte von der Landesregierung, sich hier den kommunalen Forderungen zu öffnen, so Schneider.

Az.: II

Mitt. StGB NRW März 2011

#### 142 **Baurechtliche Anforderungen an den zweiten Rettungsweg**

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 25.08.2010 (7 A 749/09; NVwZ 2011, S. 47) Ausführungen zu baurechtlichen Anforderungen an den zweiten Rettungsweg gemacht. Danach können nach § 61 I 2 BauO auch - unabhängig von § 87 BauO - Maßnahmen erlassen werden, die zur Gefahrenabwehr – hier zum Schutz von Leben und Gesundheit – erforderlich sind, ohne dass sich die maßgeblichen Bauvorschriften geändert haben.

Sind im Falle eines Brandes Personen auf eine Selbstrettung angewiesen, dann muss der zweite Rettungsweg so beschaffen sein, dass er auch von älteren und/oder gebrechlichen Personen und Kindern gefahrfrei genutzt werden kann. Das Gericht sah eine Notleiter als nicht ausreichend an, so dass die Einrichtung einer Spindeltrappe angeordnet werden konnte. Im konkreten Fall konnte die Errichtung des zweiten Rettungswegs nicht ohne Verstoß gegen abstandsrechtliche Vorschriften erfolgen. Das OVG sah im konkreten Fall eine grundstücksbezogene Atypik, die eine Abweichung von den vorgeschriebenen Abstandsflächen rechtfertigt (§ 73 BauO).

Az.: II/1 660-00 be-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

#### 143 **Arbeitshilfe „Zum Umgang mit großen innerstädtischen Einkaufszentren“**

Die funktionale und städtebauliche Stärkung der Innenstädte und Stadtteilzentren ist ein zentrales Handlungsfeld der Stadtentwicklung. Mit Überlegungen zur Ansiedlung gro-

Über innerstädtischer Einkaufszentren wird vielerorts versucht, einen positiven Impuls für die Entwicklung der Zentren zu setzen. Eine stadtverträgliche Entwicklung innerstädtischer Einkaufszentren ist dabei an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Anknüpfend an die Erkenntnisse der 2008 vom Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin, herausgegebenen „Wirkungsanalyse großer innerstädtischer Einkaufszentren“ soll die im Rahmen der Ressortforschung entwickelte Arbeitshilfe den kommunalen Entscheidungsträgerinnen und -trägern aus Rat und Verwaltung Hinweise und Anregungen geben, die Ansiedlung eines innerstädtischen Einkaufszentrums stadtverträglich zu steuern.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Innenstadt NRW eine entsprechende Arbeitshilfe erstellt. Diese ist für die Mitglieder des Verbandes im Intranet unter [Fachinfo/Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe](#) sowie unter [www.mbv.nrw.de](#) abrufbar.

Az.: II/1 611-22 be-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

### 144 3. Speyerer Tag zu kommunalen Infrastrukturen

Die seit 2008 jährlich stattfindenden „Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen“ unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer) fanden Ende 2010 statt. Anhand von theoretischer Wissensvermittlung auf der einen Seite und Darstellung bzw. Austausch von Praxiserfahrungen auf der anderen Seite wurde der rechtliche Rahmen der Innenstadtgestaltung beleuchtet und eingehend diskutiert. Einen Schwerpunkt bildeten dabei das Bauplanungs- sowie das Städtebauförderungsrecht. In die Überlegungen einbezogen wurden darüber hinaus aber v.a. auch straßen- und gewerberechtliche Instrumente zur Innenstadtgestaltung sowie die Möglichkeit, 1-Euro-Jobber zur Innenstadtverschönerung „einzusetzen“. Im Einzelnen beschäftigten sich die Referenten mit folgenden Themen:

- „Entwicklung des ‚Stadtgestaltungsrechts‘“ in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, Prof. Dr. Stelkens (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)
- „Schutz des innerstädtischen Einzelhandels durch Bauplanungsrecht“, Dieter Lang (Rechtsanwalt, Taylor Wessing, Frankfurt)
- „Bekämpfung von Trading-Down-Effekten“, Michael Becker (Hauptreferent Städte- und Gemeindebund NRW, Düsseldorf)
- „Business-Improvement-Districts: Rechtlicher Rahmen und Praxiserfahrungen“, Dr. Sigrid Wienhues (Rechtsanwältin, Graf von Westphalen, Hamburg)
- „Innenstadtentwicklung Hanau: ‚Soziale Stadt‘ im ‚wettbewerblichen Dialog‘“, Hans Ulrich Weicker (Leiter Stadtplanungsamt Hanau)

- „Erfahrungen mit Gestaltungssatzungen als Instrument der Innenstadtgestaltung – Beispiele aus Moers“, Detlef Böhning (Untere Denkmalbehörde Moers)
- „Das Straßenrecht als Instrument der Innenstadtgestaltung“, Michael Sauthoff (Vizepräsident am OVG Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald)
- „Gefahrenabwehrverordnungen als Instrument der Innenstadtpflege? Von Sauf-, Bettel- und Lungerverboten“, Roland Thomas (Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund NRW, Düsseldorf)
- „Gewerberechtliche Instrumente der Innenstadtförderung“, Dr. Ulrich Repkewitz (Rechtsanwalt, Lohrum & Repkewitz, Bischofsheim)
- „Möglichkeiten, Risiken und Nebenwirkungen des Einsatzes von 1-Euro-Jobbern zur Stadtverschönerung“, Dr. Julie-Andrée Trésoret (Richterin, Sozialgericht Mannheim)

Im Anschluss an die Vorträge fanden jeweils rege Diskussionen statt. Hierbei war zu erkennen, dass es nicht an Instrumenten zur Gestaltung und Erhaltung einer attraktiven Innenstadt mangelt, sondern vielmehr manche Möglichkeit bisher unerkannt und daher auch ungenutzt blieb. Zunehmend wurde in den Diskussionen auch deutlich, dass verfassungs- und v.a. europarechtliche Vorgaben der Innenstadtgestaltung verstärkt einen rechtlichen Rahmen setzen und daher Berücksichtigung finden müssen.

Im Verlauf der Tagung kristallisierte sich in allen Bereichen – vom Bauplanungs- und Bauordnungsrecht über das Straßen- und Gewerberecht bis zum Sozialrecht – die Tendenz nach einem wachsenden Begründungserfordernis heraus. So treten oft Darlegungsprobleme bei der Begründung von planerischen Entscheidungen oder der Versagung von Genehmigungen auf, die dem erfolgreichen Einsatz eines Gestaltungsinstrumentes Grenzen setzen bzw. entgegenstehen. Dementsprechend wurde Konsens dahingehend erzielt, dass gestaltende Maßnahmen zunächst umfassend geprüft, durchdacht und geplant werden müssen, bevor sie sodann konsequent und zeitnah in die Praxis umgesetzt werden. Das altbewährte Konzept „Erst nachdenken, dann handeln“ bewährt sich auch bei der Gestaltung eines rechtlichen Rahmens zur Innenstadtverschönerung. Vertiefende Informationen zu dieser Veranstaltung können der NVwZ 2011, S.89 f. entnommen werden.

Die 3. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen haben wiederum bestätigt, dass ein interdisziplinärer Gedankenaustausch aktuelle tatsächliche und auch rechtliche Probleme löst, hierzu Anregungen liefert oder zumindest in das Blickfeld aller Beteiligten rückt.

Hieran anknüpfend werden sich die 4. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen am 20. und 21. Oktober 2011 dem Thema „Die Kommunale Straße“ widmen. Zuvor werden am 08. und 09. September 2011 die aus dieser Tagungsreihe hervorgegangenen „3. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht“ stattfinden.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW März 2011

## 145 Einstellung in höheren Verwaltungsdienst der Landespflege

Das zuständige Landesministerium hat der Geschäftsstelle eine Adressenliste derjenigen Referendarinnen und Referendare zur Verfügung gestellt, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes der Landespflege voraussichtlich in diesem Jahr abschließen werden.

Die Termine für die mündliche Prüfung sind in der zweiten Jahreshälfte zu erwarten. Danach stehen sie ggs. für eine Einstellung bei den Gemeinden und Städten zur Verfügung. Die Adresse kann bei Bedarf bei der Geschäftsstelle angefordert werden (E-Mail: [christiane.koch@kommunen-in-nrw.de](mailto:christiane.koch@kommunen-in-nrw.de)).

Az.: II/1 615-00 be-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

## 146 Konsultation zum EU-Vergaberecht gestartet

Die EU-Kommission hat am 27.01.2011 eine umfassende Konsultation zur Modernisierung des EU-Vergaberechts gestartet. Grundlage der Konsultation ist das „Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“ (KOM(2001)15/4). Die federführende Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen möchte die Vorschriften, Instrumente und Methoden im Bereich des öffentlichen Auftragswesens deutlich modernisieren und klarer fassen.

In dem von der Kommission vorlegten Grünbuch werden mehrere Schlüsselbereiche genannt, in denen eine Reform ansetzen könnte. Zweck der Konsultation ist es, die Standpunkte der Betroffenen zu den verschiedenen Optionen für eine Änderung der Rechtsvorschriften (insbesondere der EU-Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG) einzuholen. Unter anderem werden folgende Fragen aufgeworfen:

- Müssen die derzeitigen Vergabeverfahren vereinfacht werden?
- Wie lässt sich der Bürokratieaufwand im Vergaberecht, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), reduzieren?
- Wie kann die grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen innerhalb Europas erleichtert werden?
- Unter welchen Bedingungen sollte die Auftragsvergabe zwischen Behörden von der Anwendung der EU-Vergabevorschriften ausgenommen werden? Sollte das EU-Vergaberecht auch andere politische Zielsetzungen, wie etwa die Innovationsförderung oder die Berücksichtigung sozialer Aspekte, verfolgen?
- Bedarf es strengerer Vorschriften und besserer Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Korruption und Interessenskonflikten

Die vorstehenden Fragestellungen belegen, dass die beabsichtigte Novellierung des EU-Vergaberechts erhebliche

Auswirkungen auf den kommunalen Bereich haben dürfte. Beispielhaft seien die vergaberechtliche Einordnung der interkommunalen Kooperationen sowie die weitere Öffnung des Vergaberechts für „vergabefremde“ Aspekte (Innovationsförderung, Umweltschutz, Bekämpfung des Klimawandels, Verhinderung sozialer Ausgrenzung) genannt. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wird sich über dem Deutschen Städte- und Gemeindebund an der Konsultation beteiligen.

Parallel zur Grünbuch-Konsultation führt die Kommission derzeit eine umfassende ExPost-Evaluierung durch, um Wirksamkeit und Kosteneffizienz der derzeitigen europäischen Vergabevorschriften zu bewerten. Die Ergebnisse der Evaluation und der Konsultation sollen im Rahmen einer für den 30.06.2011 geplante Konferenz über die Reform des öffentlichen Auftragswesens erörtert werden. Die Arbeiten sollen schließlich in die Formulierung geeigneter Legislativvorschläge einmünden.

Das Grünbuch kann auf folgender Webseite ergänzend abgerufen werden:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/modernising\\_rules/consultations/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/consultations/index_de.htm)

Anmerkungen sowie Antworten zu den Fragestellungen, aber auch Kommentare zum Grünbuch können bis spätestens 18. April 2011 direkt an folgende Adresse übermittelt werden:

MARKT-CONSULT-PP-REFORM@ec.europa.eu

Az.: II/1 608-00 be

Mitt. StGB NRW März 2011

## 147 Berechnung der Schwellenwerte zur Vergabe freiberuflicher Leistungen

Der DStGB hat die Bundesregierung mit einem Schreiben vom 13.01.2011 um Klärung darüber gebeten, wie nach der Novellierung des Vergaberechts die Berechnung der Schwellenwerte bei der Vergabe von freiberuflichen Architekten- und Ingenieurleistungen nach der VOF zu erfolgen hat. Dabei hat sich der DStGB dafür eingesetzt, dass für die Schwellenwertberechnungen auch künftig jeweils nur „dieselben freiberuflichen Dienstleistungen“ zu addieren sind, nicht aber eine Addition aller freiberuflichen Dienstleistungen für ein Projekt zu erfolgen hat.

Die Bundesregierung hat nunmehr darauf hingewiesen, dass sie im Sinne der DStGB-Forderung auch zukünftig für die Schwellenwertermittlung bei VOF-Dienstleistungen nur auf eine Addition „der selben freiberuflichen Leistungen“ abstellt. Folge ist, dass es weniger schnell zu einem Erreichen der EU-Schwellenwerte kommt. Insoweit zitieren wir aus einem aktuellen Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Auszug):

„Hierzu kann ich Ihnen zunächst zur formellen Seite mitteilen, dass die Ressortabstimmung über den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung sowie der

Sektorenverordnung eingeleitet und die Kabinettsbefassung für den 02.02.2011 vorgesehen ist. Die Befassung des Bundesrates wird dann nach Beschluss der Bundesregierung am 18.03.2011 möglich sein.

Inhaltlich ist in Artikel 1 Ziffer 1b vorgesehen, dass § 3 Abs. 7 ein weiterer Satz angefügt wird, der wie folgt lautet: „So weit eine zu vergebende freiberufliche Leistung nach § 5 in mehreren Teilaufträgen derselben Leistung aufgeteilt wird, müssen die Werte der Teilaufträge zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes addiert werden.“ Die Begründung führt hierzu aus:

„Da die Vorschrift zur Schätzung des Auftragswerts nicht mehr in der VOF enthalten ist, entfiel die Regelung, dass bei der Aufteilung in mehrere Teilleistungen derselben freiberuflichen Leistung deren Wert bei der Schätzung des Auftragswertes zu addieren ist (§ 3 Abs. 3 S. 1 VOF-2006). Nur bei Aufteilung nicht derselben freiberuflichen Leistung entfällt die Additionspflicht. Eine entsprechende Regelung findet sich bei Lieferleistungen. Mit der Hinzufügung des § 3 Abs. 7 S. 3 wird dies nachgeholt. Es wird nun eindeutig geregelt, dass die Auftragswerte von Losen derselben freiberuflichen Dienstleistung, im Sinne einer gleichartigen Leistung, auch bei der Aufteilung einer Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte zusammenzufassen sind (vgl. Vertragsverletzungsverfahren der KOM gegen Deutschland zum Fall der Vergabe von Architektenleistungen für die Sanierung der Aulahalle in Niedernhausen).

Handelt es sich hingegen um nicht dieselbe freiberufliche Dienstleistungen, wie zum Beispiel Objektplanungs- und TGA-Planungsleistungen, so dürfen die einzelnen Auftragswerte der verschiedenen Planungsverträge jeweils separat betrachtet werden.“

Az.: II/1 608-00 be-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

## 148 **Neue Bodenrichtwertrichtlinie**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) beabsichtigt, in wenigen Tagen die neue Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL) im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Diese neue BRW-RL kann aber schon jetzt von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internet-Angebots [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) unter „Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe“ abgerufen werden.

Mit dem Gesetz zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts sind seit dem 01.07.2009 Bodenrichtwerte flächendeckend zu ermitteln. Gleichzeitig ist die Regelungsbefugnis für Vorschriften über die Anwendung gleicher Grundsätze für die Ermittlung der Bodenrichtwerte auf den Bund übergegangen. Dies ist ein erster Schritt, um gleiche Rahmenbedingungen für die Ermittlung von Bodenrichtwerten in der gesamten Bundesrepublik zu schaffen.

Die Richtlinie wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,

des BMVBS, des Bundesministeriums der Finanzen sowie der für die Gutachterausschüsse beziehungsweise die Immobilienwert-ermittlungsverordnung zuständigen Landesministerien erarbeitet. Das BMVBS hat zur Umsetzung der Richtlinie die Länder gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass in der Praxis möglichst keine abweichenden Vorgehensweisen geübt werden.

Das BMVBS hat darauf hingewiesen, dass nunmehr noch die Wertermittlungsrichtlinien einer Änderung unterzogen werden müssen. Die zuvor erwähnte Arbeitsgruppe, an der auch der DStGB beteiligt ist, wird sich daher als nächstes mit den Richtlinien zum Sachwertverfahren befassen. Die Geschäftsstelle wird die Städte- und Gemeinden diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Az.: II/1 671 -00

Mitt. StGB NRW März 2011

## 149 **BMVBS-Wettbewerb „Menschen und Erfolge – aktiv für ländliche Infrastruktur“**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) lobt gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Deutschen Landkreistag den Wettbewerb „Menschen und Erfolge – Aktiv für ländliche Infrastruktur“ aus. Im Rahmen dieses Wettbewerbes sollen beispielhafte Lösungen für eine Infrastrukturversorgung, die zur Sicherung der Lebensqualität in ländlichen Räumen beiträgt und ihre Attraktivität und Zukunftsfähigkeit steigert, ausgezeichnet werden. Das Engagement der Akteure vor Ort zu würdigen und andere zum Handeln zu ermutigen, ist das Ziel des Wettbewerbs. Gesucht werden Menschen, die mit ihren Projekten erkennbar die ländliche Infrastruktur mittel- bis langfristig sichern und verbessern. Thematisch sollen die Projekte mindestens eines der folgenden Stichworte aufgreifen:

Technische und soziale Infrastruktur nachhaltig sichern! Infrastruktur und innovative Wirtschaftsaktivitäten entwickeln! Gemeinschaftsleben in ländlichen Räumen verbessern! Kulturlandschaften und ländliche Baukultur stärken!

Mitmachen können alle, die einen entsprechenden Beitrag zu diesen Zukunftsthemen angestoßen und in der kommunalen Praxis umgesetzt haben. Der Wettbewerb ist Bestandteil der vom BMVBS ins Leben gerufenen Initiative „Ländliche Infrastruktur“. Unter dem Dach der Initiative und gestützt auf die Ideen und Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger sollen in den kommenden Jahren Zukunftsperspektiven für die Entwicklung der ländlichen Räume und für die Menschen, die dort leben, aufgezeigt werden.

Einzelheiten zum Wettbewerbsverfahren sowie zu den Teilnahmebedingungen können im Intranet unter Fachinformation und Service/Bauen und Vergabe entnommen werden. Einsendeschluss für Wettbewerbsbeiträge ist der 31.03.2011. Bewerbungen können auch online unter [www.menschen-undfolge.de](http://www.menschen-undfolge.de) eingereicht werden.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW März 2011

Das OLG München hat mit Beschluss vom 12.11.2010 – Verg 21/10 – entschieden, dass dann, wenn der öffentliche Auftraggeber die Benennung eines Fabrikats verlangt, das Angebot eines Bieters, welcher einen Hersteller, aber keine Typenangabe benennt, nicht ohne Weiteres wegen fehlender Angaben ausgeschlossen werden kann.

### Problem/Sachverhalt

Die Vergabeunterlagen im Rahmen der europaweiten Ausschreibung von Bauleistungen sahen die Angabe von Produktangaben vor. Nach den Bewerbungsbedingungen waren Fabrikatsangaben inklusive Hersteller- und Typenangaben grundsätzlich verlangt; dies sollte nicht gelten, sofern der Bieter das Leitfabrikat anbieten wolle und er dies im Angebotsschreiben erkläre. Das Fehlen von Produktangaben wie auch Erklärungen zum Leitfabrikat begründe eine zum Ausschluss führende Unvollständigkeit des Angebots. Ein Bieter, die spätere Antragstellerin, gab ein Haupt- und Nebenangebot ab, welches jeweils durch die Vergabestelle wegen fehlender Erklärungen (unter anderem wegen unzureichender Bezeichnung von Fabrikat, Hersteller und Typ) ausgeschlossen wurde. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin durch Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.

### Entscheidung

Das OLG München bestätigt den Ausschluss der Nebenangebote, stellt jedoch die Unwirksamkeit des Ausschlusses hinsichtlich des Hauptangebots fest. Dieses enthalte die geforderten Angaben. Ein zwingender Angebotsausschluss nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009 komme - unabhängig davon, dass die Vergabestelle die nach ihrer Auffassung fehlenden Erklärungen nicht nachgefordert habe - nicht in Betracht, da das Angebot die erforderlichen Erklärungen enthalte. Voraussetzung eines Ausschlusses wegen fehlender Angaben sei, dass die Forderung der Angaben zweifelsfrei aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehe. Die Vergabeunterlagen seien dabei nach dem objektiven Empfängerhorizont der potenziellen Bieter auszulegen. Da im Leistungsverzeichnis hier die Angabe eines Fabrikats verlangt gewesen sei, jedoch sämtliche Bieter offensichtlich davon ausgegangen seien, dass neben der Herstellerbezeichnung eine Typenangabe nicht zwingend erforderlich sei, und zudem eine ausdrückliche Forderung von Hersteller- und Typenbezeichnung durchaus üblich sei, ergebe die gebotene Auslegung keine Pflicht des Bieters, sowohl Hersteller als auch Typ des angebotenen Produkts zu benennen.

Gestützt werde die Berechtigung zu dieser Auslegung durch die vom BGH anerkannte Differenzierung zwischen Angaben zu Herstellerfabrikat und Typangaben (BGH, Beschluss vom 18.02.2003 – X 78 44/02). Eine Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont führe demnach nicht zweifelsfrei zur Verpflichtung der Bieter, sowohl Hersteller als auch Typ des Produkts zu benennen. Derartige Unklarheiten dürften jedoch grundsätzlich nicht zu Lasten der Bieter gehen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den Bewerbungsbedingungen, da die dortigen Regelungen nach ihrem Wortlaut bei Angabe von Leitfabrikaten Geltung erlangten. Auch hieraus folge letztlich nicht zweifelsfrei, dass Bieter in allen Positionen Hersteller- und Typenangaben aufzunehmen hätten.

Letztlich folge eine Verpflichtung des Bieters zur Benennung Typen auch nicht aus der Pflicht zur Angabe technischer Spezifikationen oder DIN-Vorschriften. Das Fehlen einer Typenangabe könne hier daher keinen Angebotsausschluss begründen.

### Praxishinweis

Die Vergabestelle ist gehalten, die von ihr gewünschten Angaben zweifelsfrei zu fordern. Nur bei Fehlen objektiv geforderter Angaben und Unterlagen kommt eine Unvollständigkeit des Angebots und somit ein Ausschlussgrund in Betracht. Fordert der Auftraggeber ausdrücklich die Benennung von Hersteller und Typ, so ist der Bieter zu entsprechenden vollständigen Angaben grundsätzlich verpflichtet, sofern nicht ein Verstoß gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung vorliegt (OLG Düsseldorf IBR 2010, 46; VK Baden-Württemberg' IBR 2010, 591; OLG Frankfurt, IBR 2009, 599) (Quelle: IBR Februar 2011, 105)

Az.: II/1 608-00 be-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

## Umwelt, Abfall und Abwasser

151

### Förderprogramm Klimaschutz des Bundesumweltministeriums

Das Bundesumweltministerium hatte im Januar 2011 die neue Klimaschutz-Initiative der Bundesregierung gestartet. Gefördert werden ambitionierte und innovative Projekte, die dazu beitragen, die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Im Mittelpunkt stehen die Themen Wirtschaft, Verbraucher und Bildung. Projektskizzen können allerdings nur bis zum 31.03.2011 beim Bundesumweltministerium eingereicht werden. Nähere Informationen können auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums ([www.bmu-klimaschutzinitiative.de](http://www.bmu-klimaschutzinitiative.de)) abgerufen werden. Gefördert werden u. a.:

- Klimaschutzkonzepte (Fördersatz 65 %)
- Klimaschutzteilkonzepte (Fördersatz 50 %), neu: auch in den Bereichen Abfall, Abwasser und Anpassung
- Klimaschutzmanager (Fördersatz 65%)
- neu: Umsetzung einer Klimaschutzmaßnahme durch den Klimaschutzmanager, die mindestens 80 % Immissionsminderung erbringt (Fördersatz 50 %, höchstens jedoch 00.000,00 Euro)
- Fifty-Fifty-Projekte (Fördersatz 65 %)
- Klimaschutztechnologien in der Stromnutzung (Fördersatz 25 %)
- neu: LED-Technik in der Straßen- und Außenbeleuchtung mit Immissionsminderung von 60 % (Fördersatz 40 %)
- neu: „Masterplan 100 % Klimaschutz“ (Fördersatz 80 %)

Förderungsempfänger sind u. a. Gemeinden, Städte und Landkreise sowie die von diesen gebildeten Verbänden und

sonstige Zusammenschlüsse. Auskünfte zur Förderung erteilt die Service- und Beratungseinrichtung für Kommunen (Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik, DIFU). Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite: [www.kommunaler-klimaschutz.de](http://www.kommunaler-klimaschutz.de) (Deutsches Institut für Urbanistik, Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz, Lindenallee 11, 50968 Köln, Tel. 0221-34030815; Fax 0221-34030828; E-Mail: [kontakt@kommunaler-klimaschutz.de](mailto:kontakt@kommunaler-klimaschutz.de)). Förderanträge können bis zum 31.03.2011 beim „Projektträger Jülich“ eingereicht werden. Auf der Internetseite stehen ausführliche Merkblätter zu allen Förderbausteinen sowie die Antragsformulare zur Verfügung ([www.fz-jueliche.de/ptj/klimaschutzinitiative](http://www.fz-jueliche.de/ptj/klimaschutzinitiative)). Der Projektträger Jülich (Geschäftsbereich UMW, Klimaschutz-Initiative, Forschungszentrum Jülich GmbH, Zimmerstraße 26-27, 10969 Berlin, Tel. 030-20199577, Fax 030-201993100, E-Mail [ptj-ksi@fz-jueliche.de](mailto:ptj-ksi@fz-jueliche.de)).

Az.: II/2 70-57 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

152

### Düsseldorfer Solarkataster

Die Stadt Düsseldorf hat ein neues Solarkataster entwickelt. Das Solarkataster ([www.duesseldorf.de/umweltamt/klimaschutz/solarkataster](http://www.duesseldorf.de/umweltamt/klimaschutz/solarkataster)) zeigt sowohl die Möglichkeiten der solarthermischen (= Wärmegewinnung) als auch der photovoltaischen (= Stromerzeugung) Energieerzeugung auf den Dächern von Düsseldorfer Gebäuden an. In den Farbtönen grün für gut geeignet, gelb für bedingt geeignet und rot für ungeeignet, wird ein Großteil der Düsseldorfer Dachlandschaft bewertet. Bei der Beurteilung der Dachflächen wurden Ausrichtung, Verschattung und Neigung der Dachfläche ebenfalls berücksichtigt. Es kann bei der Ansicht zwischen einer zweidimensionalen Umrisskarte und einer Luftbildaufnahme gewechselt werden.

Mit den Erstangaben aus dem Solarkataster lässt sich vom Hauseigentümer im nächsten Schritt überprüfen, ob das Dach in einem guten baulichen Zustand ist und die Gewichtslasten einer Solaranlage kein Hindernis darstellen. Das Solarkataster ist eine einfache Orientierungshilfe, mit der sich abschätzen lässt, ob sich Investitionen einer Solaranlage auf dem eigenen Hausdach lohnt. Das Solarkataster unterstützt insoweit die mögliche Investitionsentscheidung, bevor die Einspeisevergütung des Bundes für Sonnenstrom gesenkt wird. Bei Anlagen bis 30 Kilowatt Leistung beträgt die Einspeisevergütung derzeit noch 28,74 Cent je Kilowattstunde. Ab 01.07.2011 soll diese Vergütung abgesenkt werden. Es wird erwartet, dass die Kosten für den Bau von Photovoltaikanlagen weiter sinken

Az.: II/2 70-57 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

153

### Schreiben an NRW-Umweltminister wegen gewerblicher Abfallsammlung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Land Nordrhein-Westfalen (Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW) haben mit Da-

tum vom 15.02.2011 den Umweltminister, den Innenminister und den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen angeschrieben. Gegenstand des Anschreibens ist die Absicht des Bundesumweltministeriums die gewerbliche Sammlung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten im Rahmen der Anpassung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes an die EU-Abfallrichtlinie erheblich auszuweiten. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat den drei Ministern wie folgt geschrieben:

„Sehr geehrter Herr Minister ..., das Bundesumweltministerium hat mit Datum vom 02.11.2010 einen Referentenentwurf zur Anpassung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes an die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG vorgelegt. In diesem Zusammenhang soll die Möglichkeit der gewerblichen Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten neben der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgung erheblich ausgeweitet werden und das gegenteilige Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292ff.) ausgehebelt werden.

Zukünftig sollen private Abfallentsorgungsunternehmen als gewerbliche Sammler Abfälle zur Verwertung (wie z. B. Altpapier) durch direkte Vertragsbeziehungen mit den privaten Haushalten einsammeln können, wenn sie zuvor die gewerbliche Sammlung bei einer zuständigen Behörde angezeigt haben.

Die kommunalen Spitzenverbände in Deutschland lehnen diese Gesetzesänderung kategorisch ab, weil das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18.06.2009 deutlich und vollzugspraktisch sehr gut anwendbar herausgearbeitet hat, dass gewerbliche Sammlungen von Abfällen zur Verwertung (wie z.B. Altpapier) nach der heutigen Rechtslage (§ 13 Absd. 1 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG) unzulässig sind, wenn sie in dauerhaft festen Strukturen nach der Art eines öffentlich-rechtlichen (kommunalen) Entsorgungsträgers (Stadt, Gemeinde, Kreis) durchgeführt werden. Gelegentliche gemeinnützige oder gewerbliche Abfallsammlungen sind hingegen zulässig.

Die kommunale Spitzenverbände befürchten, dass durch die künftige Zulassung von gewerblichen Abfallsammlungen bei den privaten Haushaltungen den Städten und Gemeinden sowie Kreisen die Verwertungserlöse für verwertbare Abfälle (wie z. B. beim Altpapier) entzogen werden und damit ein erheblicher Anstieg der Abfallgebühren verbunden ist, weil die wegfallenden Erlöse nicht mehr dazu verwendet werden können, die erheblichen Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung teilweise zu decken.

In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Prüfung der Zulässigkeit von gewerblichen Sammlungen in dem vorgesehenen Anzeigeverfahren (§ 17 Abs. 3 und 18 KrWG-Entwurf) von einer neutralen Behörde durchgeführt werden muss. Das Bundesumweltministerium geht offensichtlich davon aus, dass die unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte nicht neutral sind, weil die Kreise und kreisfreien Städte zugleich auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind.

Diese Einschätzung teilen die kommunalen Spitzenverbände nicht, weil jede behördliche Entscheidung durch die Verwal-

tungsgerichte überprüft werden kann. Die Verwaltungsgerichte gewährleisten hier eine neutrale Prüfung, so dass es keiner zusätzlichen „neutralen“ Behörde bedarf. Wir sehen in dieser Regelung auch eine mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Verwaltungsgerichte. Darüber hinaus befürchten wir bei der Verlagerung der Genehmigungsentscheidung auf die „mittlere Ebene“ zusätzliche Konflikte zwischen Länder- und Kommunalbehörden sowie eine Zunahme der rechtlichen Risiken für das Land. Im Übrigen erachten wir die Regelung zur „neutralen“ Behörde als verfassungsrechtlich nicht haltbar, weil es allein Sache der Länder ist, wie der Verwaltungsvollzug organisiert wird und welche Behörde für zuständig erklärt wird.

Wir wären Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie sich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen würden, dass die jetzige Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz unverändert beibehalten wird. Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.“

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

#### **154                    Verwaltungsgericht Berlin zur „Gelben Tonne Plus“**

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 25.10.2010 (Az. 10 L 274/10) entschieden, dass eine Beeinträchtigung der Planungsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (hier: der Stadt Berlin), im Hinblick auf die Miterfassung von verwertbaren (nicht gefährlichen) Abfällen in der Gelben Tonne nicht schon gegeben ist, wenn der gewerbliche Sammler nur 1,5 % des werthaltigen Abfallaufkommens einsammelt.

Bei der „Gelben Tonne Plus“ eines privaten Abfallunternehmens in der Stadt Berlin handelt es um ein Sammelmodell, in dem neben gebrauchten und restentleerten Einweg-Verpackungen auch so genannte stoffgleiche Nichtverpackungen wie Holz, Bratpfannen, Kunststoffspielzeug und ferner Elektrokleingeräte gesammelt werden. Die „Gelbe Tonne Plus“ wird in Berlin seit dem Jahr 2004 von einem privaten Entsorgungsunternehmen betrieben.

Dem Rechtsstreit war eine Untersagung der „Gelben Tonne Plus“ durch die Stadt Berlin vorausgegangen. Diese war gestützt auf das Urteil vom Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08) verboten worden. Nach dem Bundesverwaltungsgericht sind gewerbliche Abfallsammlungen nach der Art eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in dauerhaft festen Strukturen bei privaten Haushaltungen unzulässig (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

Die Besonderheit der „Gelben Tonne Plus“ in der Stadt Berlin liegt darin, dass erstmals die Sammlung eines Wertstoffgemisches als gewerbliche Sammlung angezeigt wurde und nunmehr Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens vor dem VG Berlin war. Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass das stadteigene Unternehmen, welches in Berlin mit der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen betraut ist, derzeit eine eigene kommunale Wertstofftonne flächendeckend in Berlin einführt.

Das VG Berlin kommt zu dem Ergebnis, dass eine Berührung der Planungsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bei einer Sammlung von nur 1,5 % des wertstoffhaltigen Abfallaufkommens nicht angenommen werden kann. Zudem sei das Vorhaben des stadteigenen Entsorgungsunternehmens, in Berlin flächendeckend eine kommunale Wertstofftonne einzuführen, durch den vorübergehenden Weiterbetrieb der „Gelben Tonne Plus“ nicht berührt, da an diese bisher nur ein Viertel der privaten Haushalte angeschlossen seien.

Gleichwohl hält das VG Berlin die Untersagung der Ausweitung des Sammelsystems für rechtmäßig und erklärt dazu ausdrücklich, dass mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 derzeit keine Rechtsgrundlage für eine Ausweitung bestehe. Dennoch hat das VG Berlin ein überwiegendes öffentliches Vollzugsinteresse an der Untersagungsverfügung abgelehnt, weshalb gegen die Entscheidung des VG Berlin auch Beschwerde beim OVG Berlin-Brandenburg eingelegt worden ist.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass der Beschluss des VG Berlin vom 25.10.2010 (Az.: 10 L 274/10) insbesondere im Hinblick auf die Abfallüberlassungspflichten der private Haushalte als Abfallbesitzer/-erzeuger (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) nicht unproblematisch ist. Immerhin hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08) klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte nur dann nicht besteht, wenn der private Haushalt eine Eigenverwertung der bei ihm anfallenden Abfälle darlegen kann. Eine schlichte Abgabe von Abfällen zur Verwertung an Dritte ist hingegen unzulässig, es sei denn, es greift einer der Ausnahmetatbestände von der Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KrW-/AbfG ein. Vor diesem Hintergrund wird abzuwarten sein, wie das OVG Berlin-Brandenburg entscheiden wird.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

#### **155                    Oberlandesgericht Düsseldorf zur Sanierung einer Verrohrung**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.04.2010 (Az.: I-18 U 112/08 – abrufbar unter [www.nrw.de](http://www.nrw.de)) – entschieden, dass eine Stadt nicht verpflichtet ist, eine sanierungsbedürftige Verrohrung eines Gewässers im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht zu erneuern. Den Bundesländern steht es nach dem OLG Düsseldorf frei zwischen der Pflicht zur Unterhaltung des Gewässers und der Pflicht zur Unterhaltung von Anlagen („Bauwerken“) in oder an Gewässern zu differenzieren (vgl. Bundesverwaltungsgericht, NVwZ 2010, Seite 267 f.). Was unter Anlagen in oder an Gewässern zu verstehen ist, ist damit der Regelung des Landeswasserrechts überlassen.

Von dieser Möglichkeit hat der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber in § 94 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) Gebrauch gemacht. Dort ist bestimmt, dass Anlagen in und an fließenden Gewässern von ihren Eigentümern so zu erhalten sind, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.



Kennzeichnendes Merkmal von Anlagen im Sinne des § 94 LWG NRW ist, dass mit ihnen von ihrer Funktion her gesehen keine wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgt werden (vgl. OVG NRW, ZFW 1994, Seite 373 f.; ZFW 1992, Seite 387 f.; OVG NRW, Urteil vom 07.05.2004 – Az. 20 A 4751/01-; vgl. zuletzt auch: OVG NRW; Urteil vom 13.7.2010 – Az.: 20 A 1896/08 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Nach dem OLG Düsseldorf muss unter Berücksichtigung der Notwendigkeit den Gewässerunterhaltungspflichtigen eindeutig zu bestimmen, die Vorschrift des § 94 LWG NRW so ausgelegt werden, dass sie nur anwendbar ist, wenn die Anlage nicht auch der Abführung des Wassers dient. Handelt es sich also um eine Anlage, die auch der Abführung des Wassers dient, so ist die Anlage vom Gewässerunterhaltungspflichtigen mit der Maßgabe zu unterhalten, dass Ersatz der Mehrkosten gemäß § 92 LWG NRW verlangt werden kann. Tritt allerdings der Wasserabführungszweck völlig zurück, so wird im Allgemeinen eine Unterhaltungspflicht nach § 90 LWG NRW für die gewässerunterhaltungspflichtige Stadt nicht in Betracht kommen. In Anknüpfung hieran kam das OLG Düsseldorf in dem entschiedenen Fall zu dem Ergebnis, dass die Verrohrung eines Gewässers durch den Grundstückseigentümer zu sanieren war, weil sie keinem wasserwirtschaftlichen Zweck diene. Nach dem OLG Düsseldorf dient eine Verrohrung zwar immer dazu, dass auch Wasser durch die Verrohrung geführt wird, weil eine Verrohrung immer auch die Funktion der Wasserabführung übernimmt. Dieses rechtfertigt aber nicht den Schluss, dass ein derartiges Bauwerk auch der Erfüllung von wasserwirtschaftlichen Zwecken diene.

Az.: II/2 24-80 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

## 156 „Kinderlärm kein Störfaktor“ soll ins Gesetz

Die Bundesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BImSchG übersandt, mit dem Kinderlärm privilegiert werden soll. Hierzu soll § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch den folgenden Abs. 1a ergänzt werden:

*„(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“*

Die geplante flankierende Privilegierung von Kindertageseinrichtungen in reinen Wohngebieten durch Änderung der BauNVO ist nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Schreiben vom 07.01.2011 die nachfolgend wiedergegebene Stellungnahme zur geplanten BImSchG-Änderung abgegeben:

„Vielen Dank für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs vom 17.12.2010. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Ergänzung des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird von uns begrüßt. Das Ziel, gerichtliche Auseinandersetzungen über die Zumutbarkeit von Lärm, der durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen entsteht zu vermeiden, entspricht einer langjährigen Forderung der deutschen Kommunen und ihrer Spitzenverbände. So haben zuletzt etwa das Präsidium des Deutschen Städtetages am 30.09.2009 und das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am 15.06.2010 die Position vertreten, dass Kinderlärm prinzipiell anders zu beurteilen ist, als der Lärm von Autos, Flugzeugen oder Laubbläsern und daher eindringlich an Bund und Länder appelliert, durch gesetzliche Änderungen sicherzustellen, dass Kinder immissionsrechtlich nicht als Lärmquelle betrachtet werden. Zu begrüßen ist, dass die vorgeschlagene Ergänzung des BImSchG durch ihre Formulierung „im Regelfall“ aber dennoch in besonderen Fallsituationen insbesondere vor dem Hintergrund des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes eine Prüfung im Einzelfall nicht ausschließt.

Allerdings sollen ausweislich der Begründung zu Art. 1 „Spiel- und Bolzplätze für Jugendliche, die großräumiger angelegt sind und nicht unbedingt wohngebietsnah gelegen sein müssen“ von der Privilegierung des neuen § 22 Abs. 1a ausgenommen werden. Damit wären für solche Freizeiteinrichtungen weiterhin gerichtliche Auseinandersetzungen zu erwarten. Da Spiel- und Bolzplätze jedoch genauso wie die explizit im Gesetzentwurf aufgeführten „Ballspielflächen für Kinder“ der Freizeitbeschäftigung dienen und eine wesentliche soziale und gesundheitsfördernde Funktion haben, sollten sie im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkungen gelten. Deshalb wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie die Begründung im Gesetzentwurf entsprechend korrigieren und somit die Privilegierung des § 22 Abs. 1a auch auf Spiel- und Bolzplätze für Jugendliche ausdehnen würden.

Weiterhin bitten wir darum, in der Gesetzesbegründung deutlicher zu formulieren, dass eine Ausstrahlungswirkung auf die entsprechende zivilrechtliche Beurteilung beabsichtigt ist und dass bei unzureichender Berücksichtigung insbesondere durch die Zivilgerichtsbarkeit eine ausdrückliche Änderung des BGB erforderlich ist.

Sollte die Bundesregierung im Rahmen der anstehenden Bauplanungsrechtsnovelle eine Änderung der BauNVO dahingehend vorschlagen, dass Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten stets allgemein zulässig sind, so werden die kommunalen Spitzenverbände diesen Vorschlag unterstützen.“

Az.: II/2 70-33 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

## 157 Vereinbarungen über die PPK-Miterfassung

In den Mitteilungen des StGB NRW Nr. 96/2011 war darüber berichtet worden, dass der Versuch der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene gescheitert ist, sich mit den 9 Betreibern des Dualen Systems zur Erfassung gebrauchter Einweg-Verkaufsverpackungen über die zukünftige Zusammenarbeit bei der Entsorgung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) zu verständigen. Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene ha-

ben diesen Ausgang der Gespräche bedauert. Die Systembetreiber sind verpflichtet, dass von den Kommunen vorgehaltene kommunale Erfassungssystem für Altpapier (u.a. Papiertonne, Bündelsammlung, Altpapier-Container) für die Entsorgung von PPK-Verkaufs-Einwegverpackungen mit zu benutzen (so jedenfalls: VG Stuttgart, Urteil vom 30.09.2010 – Az. 2 K 639/09; Abfallrecht 2010, S. 311).

In Anbetracht dieser Sachlage kann zurzeit nur darauf hingewiesen werden, dass ein vertragsloser Zustand nur dadurch vermieden werden kann, in dem die bislang geltenden Vereinbarungen zunächst verlängert werden. Hintergrund hierfür ist auch, dass anderenfalls die Systembetreiber nicht mehr den nach der Verpackungsverordnung erforderlichen Nachweis einer flächendeckenden Verpackungsentsorgung im jeweiligen Einzugsgebiet (= Bundesland - § 3 Abs. 10 VerpackV) führen können.

Insoweit bietet die Verlängerung der bisher geltenden Vereinbarung die Möglichkeit, diesen Zustand zu vermeiden. Für eine Verlängerung der bisherigen Vereinbarungen zur PPK-Miterfassung spricht auch, dass es den Städten und Gemeinden nur so möglich ist rechtssicher die Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen für Altpapier im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung durchzuführen.

Im Übrigen verbleibt es dabei, dass Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton einen erheblichen Anteil in kommunalen Altpapierbehältnissen (Altpapiercontainern, Altpapiertonnen) ausmachen. Das in Anspruch genommene Behältervolumen der Einweg-Verkaufsverpackungen beträgt knapp 2/3, weil Einweg-Verkaufsverpackungen wie Eierkartons, Pizzakartons, Nudelkartons volumemäßig mehr Platz in Abfallgefäßen in Anspruch nehmen als Druckerzeugnisse (z.B. Tageszeitungen oder Schreibpapier).

Insbesondere deshalb hatten die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene auch die Einführung eines so genannten Volumen-Zuschlagsfaktors eingefordert, der dazu dient, die Mehrkosten bei der Erfassung von Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartons auszugleichen. Hierüber konnte aber mit den neuen Systembetreibern des Dualen Systems keine Einigung erzielt werden, sodass lediglich auf die bislang bekannten und in der Vergangenheit praktizierten Prozentsätze zurückgegriffen werden kann.

Az.: II/2 32-16-4 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

## 158 **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur gewerblichen Abfallsammlung**

Das VG Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 30.07.2010 (Az. 14 L 372/10 -, NWVBl 2011, S. 30) entschieden, dass einer gewerbliche Abfallsammlung im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen. In dem entschiedenen Fall bot das private Entsorgungsunternehmen privaten Haushalten die Aufstellung eines Altpapiergefäßes an. Im Gegenzug erhielten die privaten Haushalte dafür zweimal jährlich eine kostenlose Reinigung ihrer Biotonnen. Das VG Gelsenkirchen sieht hierin unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (Az. 7

C 16.08 -) keine Sammlung auf einer vertraglichen Grundlage „gegen Entgelt“, weil ein ausdrücklicher Vertragsabschluss zwischen dem gewerblichen Sammler und den privaten Haushalten nicht vorliegt.

Es spricht nach dem VG Gelsenkirchen vieles dafür, dass nach dem Bundesverwaltungsgericht lediglich Fälle gemeint sind, in denen Zahlungen an den privaten Haushalte erfolgen. Vorliegend sei das Leistungsverhältnis aber genau umgekehrt so gestaltet, dass der private Haushalt von dem gewerblichen Sammler lediglich eine (Zusatz-)leistung (Biotonnenreinigung) erhalte. Unabhängig davon stelle sich bereits die Frage, ob die von dem gewerblichen Sammler angebotene Serviceleistung der Reinigung der Biotonnen überhaupt als geldwerter Vorteil zu fassen sei, der einem „Entgelt“ in einem gegenseitigen Leistungsverhältnis entspreche.

Weiterhin weist das VG Gelsenkirchen darauf hin, dass auch nicht dargelegt worden sei, dass der betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Organisation seiner Abfallentsorgung durch die gewerbliche Sammlung beeinträchtigt sei. Es sei durch die öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger weder dargelegt worden, dass durch die gewerbliche Sammlung Anlass zu Umstrukturierungsmaßnahmen (z. B. Abfuhrhythmus und Umstellung auf ein Abrufsystem, Änderung der Verträge mit Drittbeauftragten) oder eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich geworden seien.

Es spreche auch viel dafür, dass die Sammlungstätigkeit des gewerblichen Abfallsammlers kaum Auswirkungen auf die Altpapierentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger habe. Es sei lediglich ein Rückgang in drei Gemeinden des Kreises, in denen der gewerbliche Sammler tätig sei, von ca. 2 Prozent der im gesamten Kreisgebiet gesammelten Altpapiermenge zurzeit feststellbar. Ein solcher Rückgang dürfte sich auch auf die Gebührenkalkulation nicht auswirken, auch wenn die Verwertungserlöse für das Altpapier durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in voller Höhe zur Minderung der Abfallgebühren eingesetzt würden.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin:

Der Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 30.07.2010 (Az. 14 L 372/10-) ist auf der Grundlage der klaren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (Az. 7 C 16.08-) nicht nachvollziehbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat deutlich herausgestellt, dass gewerbliche Abfallsammlungen (wie z. B. beim Altpapier) nach der Art eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bei privaten Haushaltungen in dauerhaft festen Strukturen (also nicht nur gelegentlich) nicht zulässig sind.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass eine Beeinträchtigung des Sammlungssystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch dadurch entstehen kann, dass eine Vielzahl von gewerblichen Sammlungen in dauerhaft festen Strukturen (also nicht nur gelegentlich) entstehen und hierdurch das Sammlungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erheblich beeinträchtigt wird.

So ist es durchaus vorstellbar, dass mehrere gewerbliche Sammler sich das Entsorgungsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gewissermaßen wie das Fell eines Bären aufteilen und sich in der Summe hierdurch ergibt, dass

das öffentlich-rechtliche Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt wird.

Dieser Gesichtspunkt der künftigen Auswirkungen einer Vielzahl von gewerblichen Sammlungen findet sich in dem Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 30.07.2010 (Az. 14 L 372/10) überhaupt nicht wieder. Gerade auch unter diesem Gesichtspunkt ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.09.2009 (Az. 7 C 16.08) auch dahin zu verstehen, dass jedwede gewerbliche Sammlung nach der Art eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in dauerhaft festen Strukturen (also nicht nur gelegentlich) nicht zulässig sein soll. Denn auch durch eine Vielzahl von zahlreichen gewerblichen Sammlungen kann das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem beeinträchtigt werden und durch den Wegfall der Erlöse für die Altpapierverwertung ein Anstieg der Abfallgebühren die zwangsläufige Folge sein.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

### 159 Oberverwaltungsgericht NRW zur Umweltzone

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 25.01.2011 (Az. 8 A 2751/09) die vom 01. Januar 2008 in den Kölner Stadtteilen Deutz, Mülheim und Innenstadt eingerichtete Umweltzone für rechtmäßig erklärt. Das OVG NRW folgte der Argumentation des Klägers nicht, dass die Einrichtung der Umweltzone kein geeignetes Mittel für eine Luftverbesserung sei und deshalb lediglich zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Autofahrer führe. Nach dem OVG NRW ist der Luftreinhalteplan der Bezirksregierung nicht zu beanstanden. Die zugrunde liegenden Prognosen seien auf der Grundlage der bei der Aufstellung des Luftreinhalteplans vorhandenen tatsächlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse methodisch einwandfrei erstellt worden.

Dass der Luftreinhalteplan sich im Wesentlichen auf Maßnahmen zur Verminderung des vom Straßenverkehr verursachten Immissionsanteils beschränke, sei deshalb gerechtfertigt, weil Maßnahmen gegen andere Verursachergruppen – etwa die Schifffahrt – keinen kurzfristigen Erfolg versprechen oder mit schwerer wiegenden Belastungen verbunden seien. Wenn sich – so das OVG NRW – bei der Auswertung der im Zieljahr 2010 ermittelten Messergebnisse herausgestellt habe, dass die angestrebte Immissionsverbesserung nicht erreicht worden sei, führe dieses nicht zur Rechtswidrigkeit der geltenden verkehrsbeschränkenden Maßnahmen. Den Ergebnissen müsse vielmehr im Rahmen der Fortschreibung des Luftreinhalteplans durch weitergehende Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Az.: II/2 70-40 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2011

### 160 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gewässerunterhaltungspflicht

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 13.7.2010 (Az.: 20 A 1896/08 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) herausgestellt, dass Anla-

gen in, an, über sowie unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG, § 94 LWG NRW – wie z.B. Verrohrungen, Brücken) grundsätzlich aus der Gewässerunterhaltungspflicht herausgenommen sind und die Erhaltung den Eigentümer beantwortet ist, weil die Zweckbestimmung dieser Anlagen und damit das Interesse an ihrer Erhaltung außerhalb der wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen liegt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.8.1991 – Az.: 20 A 1272/90 -).

Allerdings beanspruchen nach dem OVG NRW die wasserwirtschaftlichen Belange und damit die Aufgabe der Gewässerunterhaltung dann Geltung, soweit Maßnahmen in Rede stehen, die nicht den baulichen Zustand der Anlage betreffen. Befindet sich die Anlage in einem baulich ordnungsgemäßen (rechtmäßigen) Zustand, steht im Hinblick auf die Pflicht zur Gewässerunterhaltung insbesondere die Vermeidung von Abflusshindernissen und eben nicht das Erhaltungsinteresse des Eigentümers der Anlage im Vordergrund, sondern insgesamt das wasserwirtschaftliche Interesse an der Sicherstellung der Gewässerfunktionen.

Die Gewässerunterhaltungspflicht hier dann auf den Anlageneigentümer zu übertragen, würde nach dem OVG NRW im Widerspruch dazu stehen, dass der Kreis der Gewässerunterhaltungspflichtigen eng eingegrenzt ist und die Unterhaltung für das jeweilige Gewässer in einer Hand zusammengefasst wird. Dieses würde nach dem OVG NRW zu einer unerwünschten und unzumutbaren Aufspaltung der Unterhaltung einheitlich zu bewirtschaftender Gewässer bzw. Gewässerstrecken führen.

Dabei erstreckt sich die Gewässerunterhaltung nicht nur auf die Sicherung des Wasserabflusses, sondern dient nach dem OVG NRW ebenso dazu, ökologischen Zielsetzungen zu erreichen (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG n.F. – Pflege und Entwicklung - und § 39 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 WHG n.F. – Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionen des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen -). Ein solches Interesse an ökologischen Zielsetzungen kann – so das OVG NRW – beim Anlageneigentümer gerade nicht von vornherein vorausgesetzt werden.

Das bloße Vorhandensein einer Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern hat lediglich zur Folge, dass es sich erschwerend oder beeinträchtigend auf die Gewässerunterhaltung wirkt, so dass der Eigentümer der Anlage zum Kreis derjenigen Personen gehört (sog. Erschwerer), auf die nach Maßgabe des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW der Aufwand für die Unterhaltung der Gewässer abgewälzt werden kann. Diese Umlagefähigkeit setzt nach dem OVG NRW wiederum voraus, dass auch eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung im Bereich von Anlagen dem Gewässerunterhaltungspflichtigen obliegt. Deshalb ist eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung, die ihrer Art und ihrem Umfang nach durch die Existenz der Anlage bedingt ist, allein vom Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen, wenn sich die Anlage jedenfalls in einem rechtmäßigen Zustand befindet (vgl. auch: OVG NRW, Urteil vom 7.6.2004 – Az.: 20 A 4757/01).

Az.: II/2 24-80 qu-qu

Mitt. StGB NRW März 2011

### Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn, fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronaue, Geschäftsführer im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) a. D., Hans Gerd von Lennep, Beigeordneter im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, und Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., 35. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2010, 426 Seiten, 86,50 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 2.000 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (189,00 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-9722-0112-1, Verlag Reckinger, Siegburg.

Die 35. Ergänzungslieferung zu dem in der Praxis bewährten und in der Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten Kommentar umfasst die Kommentierung der Teile 8 bis 13 der Gemeindeordnung. Im Mittelpunkt steht zunächst das - auch in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierte - Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009, das auch für kommunale Unternehmen erhebliche Konsequenzen hat.

Darüber hinaus sind die wesentlichen Rechtsverordnungen des Gemeindefirtschaftsrechts einer grundlegenden Prüfung und Aktualisierung unterzogen worden: Unter Federführung des Innenministeriums NRW wurden im Zuge einer Evaluation die Eigenbetriebsverordnung, die Kommunalunternehmensverordnung, die Verordnung über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen sowie die Wahlordnung für Eigenbetriebe geändert und die Gemeindefrankenhausbetriebsverordnung neu gefasst. Im Bereich der Haushaltswirtschaft wurden der aktualisierte Krediterlass sowie der Evaluierungsbericht berücksichtigt. Zusätzlich wurde aktuelle Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet

Az.: II/3

Mitt. StGB NRW März 2011

Kommentar von Oberamtsrat a. D. Heinz D. Tadday und Regierungsdirektor Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen. 131. Ergänzungslieferung, Stand November 2010, 494 Seiten, 85,50 €, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 3.000 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 129,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (198,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag Reckinger, Siegburg

Mit der 131. Ergänzungslieferung (Stand November 2010) wurde die Umstellung des Werkes im Teil B, die aus den Neuregelungen des Beamtenstatusgesetzes und des LBG NRW resultierte, abgeschlossen. Damit liegt nun eine vollständige Neukommentierung des nordrhein-westfälischen Beamtenrechts vor.

Darüber hinaus enthält die Ergänzungslieferung weitere wesentliche inhaltliche Änderungen. So wurde die Kommentierung zu § 93 LBG NRW um Ausführungen zu dienstlichen Beurteilungen und Auswahlverfahren, der Bedeutung von Anforderungsprofilen und der „qualitativen Ausschärfung“ von Beurteilungen, Vorbeurteilungen sowie Konkurrentenbenachrichtigungen ergänzt.

Des Weiteren wurden die neu gefassten Beurteilungsrichtlinien des Ministeriums für Inneres und Kommunales aufgenommen. Erläuterungen zur Neufassung der Beurteilungsrichtlinien sind der Ziffer 9.6 in der Kommentierung zu § 93 LBG NRW zu entnehmen.

Ab dem 1. 1. 2011 finden für Dienstherrnwechsel von und zu Dienstherrn anderer Bundesländer und des Bundes die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages Anwendung. Bei landesinternen Dienstherrnwechseln sind weiterhin das Versorgungslastenverteilungsgesetz und der Runderlass des Finanzministeriums vom 26. 7. 2010 zur Durchführung dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Sowohl der Staatsvertrag als auch der Runderlass wurden in das Werk eingefügt.

Az.: I/1 043-02-0